

Anlage 1 zur Gemeinderatsvorlage (Bebauungsplan „An der Klam / Illwig“, Karlsruhe-Stupferich):

Zusammenfassung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung (24.09.2007 bis 26.10.2007 vorgebrachten Stellungnahmen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Anwohner Am Schleifweg, 26.09.2007	4
1.1 Gebäudeisolierung	4
2. Karlsruher Bürger Gottesauer Straße, 28.09.2007	4
2.1 Überschrift in der Begründung	4
3. Anwohner Pfefferackerstraße, 19.10.2007	4
3.1 Versiegelung, Eingriff in die Landschaft	4
3.2 Einfügen der Bebauung ins Landschaftsbild	5
3.3 Naturschutz	5
3.4 Bedarf	5
3.5 Entfernung zum Zentrum	5
3.6 Lärmbelastung	5
3.7 Kosten	5
3.8 Befangenheit	5
3.9 Heranrücken der Bebauung an die Autobahn	5
3.10 Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“	5
4. Anwohner, Trollinger Straße, 22.10.2007	6
4.1 Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben	6
4.2 Bedarf	7
4.3 Verletzung der Baumschutzsatzung	9
4.4 Lage des Baugebietes	9
4.5 Ableitung des Oberflächenwassers	11
4.6 Erforderliche Abwägung mit Alternativen	11
5. Anwohner Pfefferackerstraße, 22.10.2007, (Einwender 2 der Anlage 2)	13
5.1 Bauflächenbedarf / Allgemeine und gesetzliche Vorgaben	13
5.2 Bedarf bezogen auf die Ortsentwicklung von Stupferich	14
5.3 Bedarf – bezogen auf potentielle Neubürger	15
5.4 Baulücken, Bauplätze, projektierte und leer stehende Häuser	16
5.5 Nachverdichtung und Arrondierung	16
5.6 Neubaugebiet „Windelbachstraße südlicher Teil“	16
5.6 Konversionsfläche Becker-Areal	17
5.7 Gesamtbilanz	19
5.8 Alternativen im Stadtgebiet	19

5.9 <i>Bedenken zur Lage des Baugebiets</i>	19
5.10 <i>Bedenken zum Erhalt der Natur</i>	20
5.11 <i>Nutzung Solarenergie</i>	21
5.12 <i>Art der vorgesehenen Bebauung</i>	21
5.13 <i>Flächenverbrauch für unnütze Wege</i>	24
5.14 <i>Bedenken formaler Art</i>	24
5.14 <i>Fazit</i>	26
6. Anwohnerin Rieslingstraße (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 24.10.2007	26
6.1 <i>Keine Bedarfsermittlung, keine Ziele, kein ganzheitliches Konzept</i>	26
6.2 <i>Keine Risikobetrachtung</i>	28
6.3 <i>Ungenutzte Brachflächen</i>	28
6.4 <i>Einseitige Arrondierung</i>	28
6.5 <i>Interessenskonflikte</i>	29
6.6 <i>Unklare Verantwortlichkeiten</i>	29
6.7 <i>Suspektes Umweltgutachten</i>	29
6.8 <i>Baugebiet passt nicht zum ländlichen Charakter</i>	30
6.9 <i>Familien mit Kindern</i>	31
7. Anwohnerin Pfefferackerstraße (auch Ziffer 6 der Anlage 2), Anwohnerin Pfefferackerstraße (beide vertreten durch Rechtsanwalt), 25.10.2007	31
7.1 <i>Pfefferackerstraße 19</i>	31
7.2 <i>Schriftsatz vom 10.05.2006</i>	31
7.3 <i>Erforderlichkeit</i>	32
7.4 <i>Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung</i>	32
7.5 <i>Anträge</i>	34
7.5.1 <i>Verzicht auf das Baugebiet</i>	34
7.5.2 <i>Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild</i>	34
7.5.3 <i>Länge der Baufenster</i>	34
7.5.4 <i>Wohnweg Flst. Nr. 94919</i>	34
7.6 <i>Fremde Anregungen und Bedenken</i>	34
7.7 <i>Fehlende Unterlagen</i>	35
8. Anwohner Rieslingstraße (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 25.10.2007	35
8.1 <i>Heranrücken an die A 8</i>	35
8.2 <i>Alternative „Gänsberg“</i>	35
8.3 <i>Planungskonzept Stupferich</i>	36
8.4 <i>Anderweitige Deckung des ev. vorhandenen Bedarfs an Bauflächen</i>	36
8.5 <i>Raubbau an der Natur</i>	36
8.6 <i>Verkehrssituation in Stupferich</i>	36
8.7 <i>Mangelnder Baubedarf in anderen Stadtteilen und umliegenden Gemeinden</i>	36
8.8 <i>Rat an die Verantwortlichen</i>	37
8.9 <i>Verweis auf andere Stellungnahmen</i>	37

9. Anwohner Traminerstraße, 25.10.2007	37
9.1 Klimatische Auswirkungen der geplanten Bebauung	37
9.2 Oberflächenwasser	38
10. Anwohnerin Rieslingstraße, (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 25.10.2007	39
10.1 Gebäudehöhe	39
10.2 Bedarf	39
10.3 Schallimmissionen (Autobahn)	39
10.4 Weitere im FNP vorgesehene Baugebiete	39
10.5 Kinder, ältere Mitbürger	39
10.6 Bauzwang	39
10.7 Eingriff in Natur und Landschaftsbild	39
11. Anwohner Rieslingstraße (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 26.10.2007	39
11.1 Höhenentwicklung der Gebäude	39
11.2 Einbindung in die Landschaft	39
11.3 Bedarf	39
12. Landratsamt Karlsruhe, 28.09.2007	40
12.1 Zisternen	40
13. Naturschutzbehörde, 10.10.2007	40
13.1 Verweis auf frühere Stellungnahmen	40
13.2 Gravierender landschaftlicher Eingriff	40
13.3 Prof. Dr. G. Philippi, Naturschutzbeauftragter, vom 02.10.2004:	40
13.4 Naturschutzbehörde vom 07.12.05	41
13.5 Prof. Dr. Georg Philippi, Naturschutzbeauftragter vom 05.12.2005	41
14. Immissionsschutzbehörde, 12.10.2007	43
14.1 Schallimmissionen	43
15. Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände, 20.10.2007	43
15.1 Vorläufige Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	43
15.2 Grundsätzlicher Bedarf/Aufgabe und Notwendigkeit	43
15.3 Bevölkerungsentwicklung	44
15.4 Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben	46
15.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	46
16. Stadtwerke Karlsruhe, 24.10.2007	47
16.1 Trafostation	47

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
1. Anwohner Am Schleifweg, 26.09.2007	
1.1 Gebäudeisolierung	
<p>Bei den ins Gebäude zu integrierenden Garagen (Doppel- und Reihenhäuser) ist der Aufwand für eine umlaufende Isolierung des Wohnraumes deutlich höher als bei einer Trennung von Gebäude und nicht isolierter Garage. Gab es besondere Gründe hierfür und rechtfertigen diese den Mehraufwand?</p>	<p>Die Integration der Garagen in die Gebäudestruktur ermöglicht kleinere Grundstückszuschnitte, die zum einen zu einer besseren Ausnutzung des Gesamtgebietes führen, zum anderen günstigere Grundstückspreise ermöglichen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Garagen z.B. als Speicher (Bereiche 2, 4 und 6) oder als Terrasse (Bereich 5) zu nutzen.</p> <p>Bei den Doppelhäusern (Bereich 3) würde mit seitlich angeordneten Garagen eine geschlossene Bebauung entstehen, die dem angestrebten Gebietscharakter nicht entsprechen würde.</p> <p>In den Bereichen 4 und 6 lässt die Integration der Garagen eine flexible Grundstücksbildung und Bebauung (z.B. mit Reihenhäusern) zu.</p> <p>Städtebaulich und gestalterisch sind separate Garagen nur im Bereich 1 verträglich, da hier eine Einzelhausbebauung vorgesehen ist und es somit nicht zu sich versetzenden Garagen kommt.</p>
2. Karlsruher Bürger Gottesauer Straße, 28.09.2007	
2.1 Überschrift in der Begründung	
<p>Die Überschrift von Ziffer 4.3.2 der Begründung (Motorisierter Individualverkehr) soll geändert werden. Die genannten Straßen dienen allgemein dem Straßenverkehr, nicht nur dem motorisierten Individualverkehr.</p>	<p>Die Hauptüberschrift „Erschließung“ wird üblicherweise untergliedert in „ÖPNV“, „Motorisierter Individualverkehr“, „Ruhender Verkehr“, „Geh- und Radwege“ sowie „Ver- und Entsorgung“. Diese Bezeichnungen sollen dem Leser ein schnelles Auffinden des Gesuchten ermöglichen. Unter der Überschrift „Motorisierter Individualverkehr“ wird sowohl die Anbindung des Gebietes an das überörtliche Straßennetz erläutert als auch die verkehrliche Erschließung des Gebietes. Diese lässt sich bereits der Planzeichnung entnehmen, in der Straßen, Gehwege, Radwege und verkehrsberuhigte Bereiche festgelegt sind.</p>
3. Anwohner Pfefferackerstraße, 19.10.2007	
3.1 Versiegelung, Eingriff in die Landschaft	
<p>Zu große Versiegelung der Fläche – greift mitten in die Landschaft ein.</p>	<p>Siehe Begründung, Umweltbericht und Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
3.2 Einfügen der Bebauung ins Landschaftsbild	
Die Gesamtplanung paßt nicht ins Landschaftsbild (2 ½ - geschossige Häuser am Hang sind dann 3 ½ - geschossig.	Nicht von der Hand zu weisen ist der Einwand, dass aufgrund des ansteigenden Geländes zweigeschossige Gebäude talseitig dreigeschossig erscheinen und trotz Eingrünung weithin sichtbar sein werden.
3.3 Naturschutz	
Zerstörung eines großen Baumbestandes, nicht im BPL eingezeichnet. 100-jähriger Nußbaum entfällt.	Siehe Ziffer 4.3 (Verletzung der Baumschutzsatzung) .
3.4 Bedarf	
Die Nachfrage rechtfertigt das Bauvorhaben nicht. Es gibt noch genügend freie Wohnungen sowie über 30 freie Bauplätze in Stupferich.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
3.5 Entfernung zum Zentrum	
Viel zu weiter Fußweg zum Zentrum.	Die fußläufige Entfernung (Luftlinie ca. 600 m) zum Zentrum ist durchaus vertretbar .
3.6 Lärmbelastung	
Folgeschäden der Anwohner durch Autobahnlärm.	Örtliche Schallpegelmessungen, Berechnungen und die Lärmkartierung der Schallimmissionen aus Straßenverkehr weisen nach, dass die BAB nicht maßgeblich die dortige Lärmbelastung bestimmt . Grund hierfür ist der Abstand, die Hochlage und vorhandene Abschirmungen. Im Einwirkungsbereich der Karlsbader Straße werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
3.7 Kosten	
Erhöhte Kosten für die Stadt durch Lärmschutzwall und Klagen.	Ein Lärmschutzwall ist nicht vorgesehen . Ein Klagerisiko besteht bei jeder Planung. Gerichtskosten entstehen in der Regel nur, wenn der Kläger obsiegt.
3.8 Befangenheit	
Befürchtung der Befangenheit einiger Ortschaftsräte .	Die befangenen Ortschaftsräte nehmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.
3.9 Heranrücken der Bebauung an die Autobahn	
Die Befürworter des Baugebietes haben vor 15 Jahren gegen die Verlegung der Autobahn in Richtung Stupferich demonstriert.	Siehe Ziffer 4.4 (Lage des Baugebietes) .
3.10 Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“	
Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“	Bei diesem Ortsrand handelt es sich lediglich um Hausgärten , die an die Landschaft angrenzen, besondere landschaftsgestalterische Maßnahmen sind nicht erkennbar . Der

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	Ortsrand des vorliegenden BPL-Entwurfs sieht Heckenpflanzungen auf privatem Grund und eine angrenzende Streuobstwiese vor, wodurch eine noch bessere Einbindung in die Landschaft erreicht wird.
4. Anwohner, Trollinger Straße, 22.10.2007	
4.1 Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben	
<p>Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind unter Bezug auf § 4.1 ROG Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Rechtsverbindliche Ziele der Raumordnung sind für das Stadtgebiet im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 niedergelegt. Die Begründung des in der Offenlage vorgelegten Bebauungsplanentwurfes nimmt auf diese überörtliche rechtsverbindliche Vorgabe keinen Bezug.</p>	<p>Es ist nicht erforderlich, in der Begründung auf den Regionalplan oder gar den Landesentwicklungsplan (LEP) näher einzugehen. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt ist und in Übereinstimmung mit dessen Zielen steht. Der FNP wird nur genehmigt, wenn er nicht im Widerspruch zu übergeordneten Planungsvorgaben steht. Auch der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMOR), der alle Bebauungspläne zur Stellungnahme erhält hat dies nie gerügt.</p>
<p>In Kapitel 2.3 des Regionalplans sind Grundsätze und Ziele zur weiteren Siedlungsentwicklung in der Region Mittlerer Oberrhein niedergelegt. Kapitel 2.3.1 nennt „Siedlungsbereiche als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung“. Kapitel 2.3.2 präzisiert als rechtsverbindliche raumordnerische Ziele für die Stadt Karlsruhe als Siedlungsbereiche die Kernstadt sowie damit siedlungsstrukturell verbundene Stadtteile, Grötzingen sowie Wettersbach / Schwerpunkt Wohnen.</p> <p>Demzufolge stellt Stupferich keinen Siedlungsbereich dar und kann nicht als Schwerpunkt einer Siedlungsentwicklung angesehen werden. Stupferich ist somit als ein Ort mit Eigenentwicklung einzustufen.</p> <p>Die Planunterlagen sind somit um eine Darstellung und Auseinandersetzung mit diesen</p>	<p>Das Plangebiet ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (Genehmigung 17.02.2003) ausdrücklich in der Raumnutzungskarte als „Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungsentwicklung“ dargestellt. In diesen Bereichen „können die Gemeinden ohne Konflikte mit regionalplanerischen Zielaussagen Flächen für die funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausweisen.“</p> <p>Das Plangebiet steht daher in Übereinstimmung mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des FNP 2010 hat sich der RVMOR wie folgt geäußert:</p> <p>„Die geplante Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Stupferich ist bereits im FNP-Entwurf 4/99 enthalten und soll nun in vergrößerter Abgrenzung ausgewiesen werden. Der Regionalplan berücksichtigt diese Planung in der ursprünglichen Abgrenzung mit der Darstellung eines regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für Siedlungserweiterungen.“</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>rechtsverbindlichen raumordnerischen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4.1 ROG zu ergänzen.</p>	<p>Die geplante Erweiterung greift in den dort im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzug ein, in dem eine Bebauung ausgeschlossen ist. Der Regionalverband trägt die erweiterte Ausweisung des Baugebietes mit, da hierdurch eine städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvolle Ausgestaltung des Gebietes möglich ist. Dagegen ist das auf der anderen Seite der Ortseinfahrt gelegene zweite Wohnbaugebiet Stupferichs (Auf der Ebene) deutlich kleiner als der im Regionalplan dargestellte regionalplanerisch abgestimmte Bereich für Siedlungserweiterungen, so dass hierdurch ein ungefährender Ausgleich in der Flächenbilanz erzielt wird. Der Regionalverband wird die Abgrenzung des Regionalen Grünzuges entsprechend der geplanten Flächenausweisung im FNP korrigieren.“</p>
<p>4.2 Bedarf</p>	
<p>Die BPL-Begründung setzt sich nicht mit der Frage des Bedarfs an Wohnbaufläche in Stupferich auseinander. Ein Nachweis eines tatsächlichen Bauflächenbedarfs für den Stadtteil Stupferich unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist nicht geführt.</p> <p>Es sind 31 frei verfügbare Bauplätze für Wohnbebauung in Stupferich vorhanden (GR-Vorlage Nr. 1029 vom 22.05.2007), ca. 15 Bauplätze im Rahmen einer Nachverdichtung im Bereich zwischen Kleinsteinbacher- und Enzianstraße (beschlossen vom OR im Frühjahr 2007), 42 Bauplätze im Plangebiet Windelbachstraße/südlicher Teil sowie 98 Bauplätze im Plangebiet An der Klam/Illwig.</p> <p>Bei Verwirklichung aller Planungen könnten mindestens 186 Wohngebäude mit ca. 279 Wohneinheiten entstehen, was bei 3 Personen je Wohneinheit einem Zuwachs von mehr als 810 Einwohnern (mehr als 30% der heutigen Einwohnerzahl) bedeuten würde. Die Stadt selbst geht von</p>	<p>Das Plangebiet ist im seit 24.07.2004 wirksamen FNP 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) als geplante Wohnbaufläche dargestellt; der Bebauungsplan ist daher ordnungsgemäß aus dem FNP-2010 entwickelt.</p> <p>Die Ausweisung der im FNP-2010 enthaltenen geplanten Baugebiete beruht auf rechnerischen Vorausschätzungen, Bedarfsrechnungen, fachlichen Planungen und städtebaulichen Zielvorstellungen, die in vier Zielkonzepten (Versorgung und Zentren, Landschaft und Freiraum, Siedlung und ÖPNV = Dichtemodell, Verkehr) vertiefend behandelt wurden. Dort wurden jeweils ausführlich die Fragen des Bedarfs, der Alternativen, des Flächenverbrauchs, der Lage der Baugebiete diskutiert und in einem langjährigen Verfahren unter mehrfacher Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange in verschiedenen Entwurfsstadien weiterentwickelt und schließlich die so ausgewählten Baugebiete – u. a. auch „Klam/Illwig“ – vom Regierungspräsidium Karlsruhe im Juli 2004 genehmigt.</p> <p>Im Rahmen des FNP-Verfahrens hat daher eine sorgfältige Prüfung der übergeordneten Planvorgaben, Baugebietsalternativen, dem Bedarfsnachweis, dem Flächenverbrauch und der Lage des Baugebiets stattgefunden.</p> <p>Die Entscheidung bzw. Abwägung, ob und wann</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>einem Bevölkerungsrückgang von – 7,6% und –13,2% aus. Der Regionalplan nennt einen stadtweiten negativen Wohnungsneubedarf bis 2010 von –1236 sowie einen Wohnungsersatzbedarf von 2912. Davon könnte Stupferich dann ca. 10 % abdecken (bei Realisierung aller derzeitigen Planungsüberlegungen)!</p> <p>Diese in Stupferich mögliche Bevölkerungsentwicklung steht im Widerspruch zu einer Vielzahl rechtsverbindlicher Vorgaben:</p>	<p>im FNP enthaltene geplante Flächen im Rahmen eines verbindlichen Bebauungsplanes realisiert werden sollen, ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Sache des Gemeinderates. Er hat angesichts seiner gesamtstädtischen Verantwortung auch zu entscheiden, wie neuere Entwicklungen z. B. auf dem Becker-Areal behandelt werden sollen, die bei der FNP-Genehmigung seinerzeit nicht bekannt waren (Umnutzung, Zeitrahmen, Untersuchungen).</p> <p>Siehe Ziffer 15.3 (Bevölkerungsentwicklung).</p>
<p>Stupferich ist gem. Regionalplan ein Ort mit Eigenentwicklung. Die Ausweisung von Bauflächen soll sich im wesentlichen an der demographischen Entwicklung des Ortes selbst orientieren (Saldo von Zu- und Abgängen). Gem. Kapitel 2.4.2 des Regionalplans sollen in Orten ohne Schwerpunktfunktion bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden.</p>	<p>Der RVMOR äußert sich sowohl zum FNP-2010 (siehe oben) als auch zum BPL positiv (Schreiben vom 08.11.2005):</p> <p>“Der Regionalverband hat von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes zustimmend Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt und im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten. Regionalplanerische Zielaussagen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.“</p>
<p>Nach § 1 Abs. 3 und 5 BauGB sollen Bauleitpläne nur aufgestellt werden, sofern dies die städtebauliche Entwicklung und Ordnung unter Beachtung einer in die Zukunft gerichteten sozialen Integration erforderlich macht. Dies dürfte bei einem zu erwartenden Bevölkerungssprung von ca. 30 % nicht sicher zu stellen sein. Das Erfordernis einer solchen städtebaulichen Entwicklung ist aus Sicht der Ortschaft sowie aus gesamtstädtischer Sicht nicht erkennbar.</p>	<p>Die Frage der Erforderlichkeit der geplanten Wohnbebauung wurde bereits im Rahmen des Auslegungsbeschlusses behandelt. Es kann daher auf die Gemeinderatsvorlage und deren Anlagen verwiesen werden. Siehe auch obige Ausführungen.</p> <p>Es wäre zu spät, mit einem BPL-Verfahren erst zu beginnen, wenn sämtliche Baumöglichkeiten ausgeschöpft sind. Da Bebauungsplanverfahren, Umlegungsverfahren und Erschließung sich über mehrere Jahre hinziehen, kann nicht erst reagiert werden, wenn keine Baumöglichkeiten mehr gegeben sind.</p> <p>Um eine Abwanderung insbesondere auch jüngerer und einkommensstärkerer Familien ins Umland zu verhindern, ist es auch notwendig ein gewisses Spektrum an verschiedenartigen Baugrundstücken für unterschiedliche Bedürfnisse bereitzustellen.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	Die ständige anhaltende Nachfrage nach Baugrundstücken beweist den unveränderten Bedarf.
Es ist gem. Regionalplan sowie §§ 1 Abs. 3 und 5 BauGB Pflicht, dass sich der BPL grundsätzlich mit der Frage, ob in Stupferich überhaupt ein Bedarf an weiteren neuen Bauflächen besteht, auseinandersetzt. Dabei sind die Bauflächenreserven und Alternativen sowie Regionalplan, BauGB und NatSchG zu berücksichtigen. Die BPL-Begründung ist um den Nachweis des weiteren Flächenbedarfes für Stupferich , allein orientiert am Eigenbedarf, zu ergänzen.	Siehe oben; siehe Ziffer 15.3 (Bevölkerungsentwicklung) .
4.3 Verletzung der Baumschutzsatzung	
In den Planunterlagen sind nicht alle im Plangebiet vorhandenen Bäume eingezeichnet .	In der Planzeichnung sind die großen Bäume dargestellt. Außerdem wird in der Begründung unter Ziffer 4.5.3 (Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung) eine Wiese mit Obsthochstämmen im Nordosten des Gebietes beschrieben. Nicht ausdrücklich erwähnt wird eine zweite Wiese etwas weiter südlich, auf der fast ausschließlich Halbstämme stehen, die ökologisch betrachtet, von geringerem Wert sind, weil sie nicht so alt werden und sich in den kurzen Stämmen kaum Höhlen bilden können.
Die Darstellungen hinsichtlich Erhalt oder Fällung eines Baumes sind nicht eindeutig ablesbar.	In der Planzeichnung sind zu pflanzende, zu erhaltene und entfallender Bäume zeichnerisch dargestellt (siehe Zeichenerklärung).
Der ca. 100-jährige landschafts- und ortsbildprägende Nußbaum (Stammumfang 270 cm) ist zur Fällung freigegeben. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen BNatSchG, LNatG BW, BauGB, Baumschutzsatzung. Der Erhalt dieses Baumes ist sicherzustellen (Platzgestaltung um den Baum, andere Konzeption der Hausstellungen – was auch der Nutzbarmachung der Solarenergie entgegen käme).	Nach § 7 der Karlsruher Baumschutzsatzung sind Befreiungen vom Erhaltungsgebot möglich: „Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt gemäß § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilen, wenn 1. überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Versorgung, Entsorgung oder Verkehrserschließung die Befreiung erfordern.“ Der Befreiungstatbestand ist gegeben.
4.4 Lage des Baugebietes	
Das Baugebiet als Siedlungssporn	Siehe Ziffer 3.10 (Zerstörung des

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
im Außenbereich widerspricht § 1 Abs. 5 BauGB, wonach ein Bebauungsplan die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln soll.	Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“).
Eingriff in einen/ Zerstörung des hochwertigen Freiraum/s , geprägt von einer landschaftstypischen Fauna und Flora.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) . Die Flächen werden aus ökologischer Sicht als nicht besonders hoch eingestuft (Naturschutzbeauftragter vom 02.10.2004).
Zerstörung des seit den 70-er Jahren neu gewachsenen Ortsrandes .	Siehe Ziffer 3.10 (Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“).
Entwickelt sich nicht aus dem Straßen- und Fußweggefüge des alten Ortes sondern ist allein über einen Kreisverkehr an der K9653 erschlossen , die hier schon den Charakter einer Ortsverbindungsstraße hat.	Hierin liegt kein Nachteil. Angrenzende Wohngebiete werden nicht mit Schleichverkehr belastet. Fußgänger und Radfahrer können über den Weg Flst. Nr. 94919 in das Gebiet „Hinterm Zaun“ gelangen.
Es liegt abgesetzt von der nächstmöglichen Haltestelle des ÖPNV	Die Anbindung an den ÖPNV ist derzeit durch drei Buslinien mit Haltestellen in der Karlsbader Straße (Pfefferäcker) und in der Rieslingstraße gegeben.
Es ist fußläufig allein über die hoch belastete K9653 mit dem Ortskern verbunden.	Fußgänger und Radfahrer können über die Wegeverbindungen Flst. Nr. 94919 und 94925 ins Zentrum gelangen.
Es liegt mit ca. 1200 m Entfernung abgesetzt zu allen öffentlichen sowie tertiären Einrichtungen , wie Kindergarten, Grundschule, Ortsverwaltung, Geschäftsangeboten.	Die Entfernung zu den öffentlichen und tertiären Einrichtungen ist im ländlichen Bereich durchaus üblich.
Es rückt mit 300 m an die Autobahn (begradigte Langensteinbacher Kurve) heran, womit die Distanz eines neuen Ortsrandes zur Autobahn nur noch 500 m betragen würde.	Die Entfernung der Wohnbebauung zur Autobahn ist verkehrstechnisch unproblematisch. Nach Fernstraßengesetz bedürfen bauliche Anlagen mit einer Entfernung von 100 m der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde. Siehe auch Ziffer 3.6 (Lärmbelastung) .
Der Eingriff in einen exponiert gelegenen Landschaftsraum widerspricht z.B. §§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziff. 7, § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ff BNatSchG, § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ff ROG. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens.	Hierüber wird der Gemeinderat nach Vorberatung im Ortschaftsrat befinden.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
4.5 Ableitung des Oberflächenwassers	
Es wird befürchtet, dass sich die Problematik der Ableitung des Oberflächenwassers im Ortskern (u.a. Überflutung der Haus- und Hofflächen, Vogel-Areal) durch das Baugebiet noch verstärkt mit katastrophalen Folgeschäden.	Siehe Ziffer 9.2 (Oberflächenwasser) .
4.6 Erforderliche Abwägung mit Alternativen	
Sollte sich neben den Reserven von 31 vorhandenen Bauplätzen in den heutigen Wohngebieten von Stupferich und 15 neuen Bauplätzen durch mögliche und beschlossene Nachverdichtung ein weiterer Bedarf an Bauflächen für Stupferich nachweisen lassen, so sollte in Bezug auf § 1a BauGB bzw. LEP 2002 Ziel 3.1.9 und des rechtsverbindlichen Regionalplans Kapitel 2.4.2 Grundsatz 5 neben der Nutzbarmachung von Baulandpotential im Siedlungsbestand insbesondere auf gewerbliche Konversionsflächen zurückgegriffen werden. Auf dem fußläufig zentrumsnahen Küchen-Becker-Areal (keine Verkehrsbelastung durch Autobahn und Kreisstraße) könnte neben den 42 vorgesehenen Bauplätzen weitere Wohnbaunutzung entwickelt werden.	Der BPL „Windelbachstraße südlicher Teil“ befindet sich in Aufstellung. Allerdings nicht als Ersatz für das Baugebiet „An der Klam/Illwig“. Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Sollte das Beckerareal wegen anderer Nutzungsüberlegungen nicht in Frage kommen, wäre die vor Jahren bereits angedachte Alternative Gewann Gänsberg in die Abwägung einzubeziehen. Auch hier würde in den freien Landschaftsraum eingegriffen, es liegt jedoch in direkter Nachbarschaft zu allen zentralen Einrichtungen, wäre im Siedlungsbild integriert und von Verkehrslärmbelastungen völlig abgesetzt. Laut Aussage des Ortsvorstehers gibt sogar der Ortschaftsrat dieser Fläche den	Das Gebiet „Gänsberg“ wurde auf Antrag des Ortschaftsrates in das FNP-Verfahren aufgenommen (KA-042). Nach Vorberatung im Planungsausschuss am 14.03.2002 (keine Empfehlung: Regionaler Grünzug im gültigen Regionalplan und im Fortschreibungsentwurf) befasste sich der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe (in seinen Sitzungen am 23.04.2002 und 19.11.2002 mit der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe zum Entwurf des FNP 2010 und des LP 2010. Die Fläche „Gänsberg“, bereits im Entwurf ausgewiesen, wird wegen entgegenstehender regionalplanerischer Restriktionen zurückgezogen.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Vorzug, jedoch stehe die Stadtverwaltung dem entgegen.	<p>Das Gebiet Gänsberg liegt in einem Regionalen Grünzug und einem schutzwürdigen Bereich für die Naherholung nach Regionalplan Mittlerer Oberrhein. Auch die gutachterlichen Äußerungen zum Thema Belastungsgrenzen sprechen in der Gesamtbetrachtung gegen eine bauliche Ausweisung in dieser Lage (Vorbehaltsflur, Biotypen mit sehr großer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des freiräumlichen Leitbildes). In der Gesamtbetrachtung wird dem Erhalt einer ökologisch und klimatisch wertvollen Kulturlandschaft mit Erholungsfunktion der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der RVMOR hat sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des FNP-2010 gegen dieses Baugebiet ausgesprochen.</p>
Vor dem Hintergrund der erforderlichen Gesamtabwägung hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung von Stupferich ist in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan unter Beachtung § 1 a BauGB, LEP 2002 sowie dem Regionalplan Kapitel 2.4.2 auch eine Auseinandersetzung mit den alternativen Entwicklungsmöglichkeiten darzustellen.	Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben) .
Aus den dargelegten Gründen sollte eine verantwortungsvolle Kommunalpolitik das Bebauungsplanverfahren nicht weiter verfolgen . Auch wenn im Flächennutzungsplan die Fläche als Baugebiet vorgemerkt ist, hat zum Zeitpunkt der beabsichtigten Umsetzung eine zeitbezogene Überprüfung der Verantwortbarkeit einer Inanspruchnahme dieser Fläche zu erfolgen. Dies vor dem Hintergrund letztgültiger rechtlicher Vorgaben (letzte Novelle BauGB), der demographischen Entwicklung,	<p>Ortschaftsrat und Gemeinderat werden über alle im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen informiert und daher auch in Kenntnis der vorgetragenen Argumente entscheiden.</p> <p>Zur demographischen Entwicklung siehe Ziffer 15.3 (Bevölkerungsentwicklung).</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>neuester umweltpolitischer Überlegungen, wie Minderung des Flächenverbrauchs, Innenentwicklung durch Nachverdichtung und Nutzbarmachung von Konversionsflächen und nicht zuletzt unter Beachtung jüngster örtlicher Veränderungen (Konversionsfläche Küchen-Becker). Alle diese Überlegungen wurden von der Stadtverwaltung dem Gemeinderat nicht unterbreitet und in Folge dessen hat er sich damit nicht auseinandergesetzt.</p>	
<p>Der Einsprecher bezieht sich auf die unter den Ziffern 5 und 7 zusammengefaßten Schriftsätze.</p>	<p>Die Gegner des BPL scheinen sich - im Gegensatz zu den Befürwortern - untereinander auszutauschen.</p>
<p>5. Anwohner Pfefferackerstraße, 22.10.2007, (Einwender 2 der Anlage 2)</p>	
<p>5.1 Bauflächenbedarf / Allgemeine und gesetzliche Vorgaben</p>	
<p>Neubaugebiete dürfen nur ausgewiesen, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist und sich dieser Bedarf nicht auf andere Weise befriedigen lässt. Dabei sind gesamtstädtische Betrachtungen anzustellen.</p> <p>Verstoß gegen § 1 a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Fertige BPL-Entwürfe zur Nachverdichtung in Stupferich werden nicht vorrangig umgesetzt, Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Gewerbeflächen werden nicht hinreichend genutzt und geprüft.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), Ziel 3.1.9 „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.“</p>	<p>Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben).</p>
<p>Regionalplan Mittlerer Oberrhein</p>	<p>Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	überörtlicher Planungsvorgaben), Ziffer 4.2 (Bedarf).
Es handelt sich nicht um eine Arrondierung, wie im BPL ausgeführt, sondern um einen Sporn in der Landschaft	Der BPL ist aus dem FNP entwickelt. Siehe Ziffer 3.10 (Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“) .
Diese gesetzlichen Vorgaben verlangen eine ganzheitliche Betrachtung der Siedlungspolitik, bei der Synergieeffekte erkannt und konsequent berücksichtigt werden. Eine Betrachtung eines einzelnen Neubaugebietes, losgelöst von der Entwicklung an anderen Stellen des Ortsteils und in benachbarten Ortsteilen kann unmöglich die gesetzlich formulierten Belange hinreichend berücksichtigen.	Der Gemeinderat wird in Kenntnis des großen Ganzen entscheiden.
Agenda 2010: Die Stadt hat sich zu einer nachhaltigen Politik verpflichtet: „Planungen und Maßnahmen sind unter den Aspekten der „Nachhaltigen Entwicklung“ nach sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten zu prüfen.“	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
„Der Flächenbedarf soll vorrangig durch bereits benutzte Flächen gedeckt werden.“	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Aktionsbündnis „Flächen gewinnen“	
Gemeinsames Anliegen: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, um unsere Böden als begrenzte Ressource auch für künftige Generationen zu erhalten.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
5.2 Bedarf bezogen auf die Ortsentwicklung von Stupferich	
2.3.2, 1.4(1), 2.4.2 Regionalplan. Wie oben Ziffer 4 (Nichtbeachtung überregionaler Planungsvorgaben).	Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überregionaler Planungsvorgaben) .
Durch die rechtsverbindlichen Vorgaben des Regionalplans kommt nur ein maßvolles Wachstum in Betracht. Zahlen von 4000 und 5000 Bürgern für Stupferich (Bürgergespräch der CDU-Gemeinde-ratsfraktion in	Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überregionaler Planungsvorgaben, Bedarf) .

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Stupferich) sind nicht als maßvoll zu bezeichnen (nicht rechtskonform, keine Planungsgrundlage).	
Die über die letzten Jahrzehnte relativ konstant gebliebene Einwohnerzahl (2700) belegt, dass der gem. Regionalplan vorgesehene Ausgleich etwaiger Verluste auch ohne neue Baugebiete funktioniert.	Siehe Ziffer 15.3 (Bevölkerungsentwicklung) .
5.3 Bedarf – bezogen auf potentielle Neubürger	
<p>Der Bedarf für ein Neubaugebiet wird angezweifelt:</p> <p>Ortsvorsteher gegenüber BNN (24.05.07) „sicher lasse sich über den Bedarf streiten“.</p> <p>Ortsvorsteher und Vertreter des Stadtplanungsamtes (Bürgeranhörung „Windelbachstraße – südlicher Teil) konnten die mehrfach gestellte Frage nach dem Bedarf nicht beantworten.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf).</p> <p>Im Rahmen der angesprochenen Bürgeranhörung wurde erläutert, dass es nicht darum geht, einzelne Anfragen zu zählen. Es muss vorausschauend geplant werden.</p>
Sehr geringe Bautätigkeit in den letzten Jahren trotz einer Reihe seit Monaten bzw. Jahren zum Verkauf stehender Bauplätze und leerstehender Häuser.	Es ist nicht jede leerstehende Immobilie zu verkaufen. Auch berücksichtigen viele Verkäufer bei ihren Preisvorstellungen nicht, dass umfangreiche Renovierungsmaßnahmen erforderlich sind.
Offizielle Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung des Landes B.-W. und der Stadt gehen von einem Bevölkerungsrückgang für Stupferich aus. Allgemeine demographische Entwicklung in Deutschland.	Siehe Ziffer 15 (Bevölkerungsentwicklung) .
Es gibt offensichtlich keinerlei Untersuchungen bezüglich einer tatsächlichen Nachfrage von Neubürgern (Flächenverbrauch auf Verdacht).	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Der Schutz der Natur ist höher zu bewerten, als der Wunsch der Besitzer von Ackerflächen günstig auf eigenem Grund zu bauen. Auch	Der Gemeinderat wird hierüber nach Beschlussfassung im Ortschaftsrat entscheiden.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
den Besitzern von Ackerflächen ist es zuzumuten, sich auf dem freien Markt zu bedienen.	
5.4 Baulücken, Bauplätze, projektierte und leer stehende Häuser	
Legt man die im Baugebiet geplanten Grundstücksgrößen zugrunde, ließen sich auf den 31 freien Bauplätzen sicherlich mindestens 31-60 Wohneinheiten errichten. Bevölkerungszuwachs von 3,4 % (93 Personen).	Nur in der Theorie (Privateigentum).
Das Argument, viele Bauplätze stünden dem Markt nicht zur Verfügung, läßt sich teilweise widerlegen: in letzter Zeit wurden immer wieder Bauplätze von Privatleuten angeboten. Auch im Gebiet „Klamm/Illwig“ werden nur Bauplätze in Privatbesitz entstehen (tatsächliche Verfügbarkeit, kein Bauzwang).	Das Stadtplanungsamt geht davon aus, dass die hohe Attraktivität des Baugebietes dazu beiträgt, dass es bebaut wird.
Durch Nachverdichtung im alten Ortskern und Umnutzung von Nebengebäuden könnten mindestens 20 Wohneinheiten entstehen (Zuwachs von 2,2%).	Hypothetisch.
5.5 Nachverdichtung und Arrondierung	
Nachverdichtung im Bereich zwischen Kleinsteinbacher Straße und Enzianstraße , (15-20 WE, Zuwachs 1,7-2,2%).	Aufgrund eines kritischen Grundstückes wurden seitens des Stadtplanungsamtes Planungsüberlegungen angestellt. Nachdem man sich über die Bebauung des besagten Grundstückes geeinigt hat, wollte der OR die Planung nicht mehr weiterverfolgen.
Es gibt weitere Flächen, die sich grundsätzlich für eine Nachverdichtung eignen, die jedoch nicht benötigt werden, um Stupferich als Ort mit Eigenentwicklung zu entwickeln (Regionalplan). Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB ist die Nachverdichtung der Ausweisung neuer Baugebiete in der Peripherie vorzuziehen.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
5.6 Neubaugebiet „Windelbachstraße südlicher Teil“	
Die Planung und Genehmigung des Neubaugebietes „Windelbachstraße südlicher Teil“ läuft parallel und steht kurz	Das BPL-Verfahren steht erst am Anfang, sein Abschluss ist noch nicht in Sicht.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
vor dem Abschluss.	
<p>Die Insolvenz der Firma Becker erfolgte nach Aufstellung des FNP und nach Beginn der Planungen für Klam/Illwig. Die dort entstehenden Wohneinheiten können somit bei der damaligen Feststellung des Bedarfs keine Berücksichtigung gefunden haben. Die damalige Planungsgrundlage für Klam/Illwig entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und ist - unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben - neu zu bewerten.</p>	<p>Das Plangebiet „Windelbachstraße südlicher Teil“ befindet sich seit über 20 Jahren in der Planung, wenngleich mit anderen Inhalten. Das Baugebiet „An der Klam/Illwig“ ist bereits im FNP-Vorentwurf 4/99 enthalten, nach vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen des Siedlungskonzepts (Juli 1997). Der Gemeinderat hat beide Auslegungsbeschlüsse (2006, 2007) in Kenntnis dieser Insolvenz getroffen.</p> <p>Der FNP 2010 sieht für Stupferich eine weitere geplante Wohnbaufläche vor, die sich jedoch noch nicht im Verfahren befindet.</p>
<p>Das Baugebiet „Windelbachstraße südlicher Teil“ kann 50 – 70% des Baugebietes „Klam/Illwig“ abdecken. Es ist nicht erkennbar, weshalb statt 100 % nun 150 –170 % benötigt werden. Die Insolvenz kann nicht zu einem höheren Bedarf an Bauland geführt haben.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>Die fast zeitgleiche Erschließung zweier Baugebiete mit mehr als 130 WE in RH und DH und weiteren WE in Geschosswohnungsbauten unter Inanspruchnahme von fast 8 ha natürlicher Flächen ist absolut nicht begründbar und nicht rechtskonform.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>Südliche Windelbachstraße und Thomashofstraße ergeben einen Bevölkerungszuwachs von 6,9 %. Die Grundstücke befinden sich in der Hand eines Investors (Bauplätze stehen zeitnah zur Verfügung und werden nicht gehortet). Es werden auch Geschosswohnungen angeboten (Single-Haushalte, Alleinerziehende, ältere Menschen).</p>	<p>Man kann nicht nur Wohneinheiten aufsummieren, sondern muss auch berücksichtigen, dass es sich um unterschiedliche Gebäudetypen handelt. Es gibt einen Bedarf an der Art der Bebauung, die im Baugebiet „An der Klam/Illwig“ entstehen soll.</p>
5.6 Konversionsfläche Becker-Areal	
<p>Die Möglichkeit der Nutzung der Konversionsfläche (zentrale, ruhige Lage; optimale Bedingungen für</p>	<p>Die gewerbliche Nutzung im Plangebiet „Windelbachstraße südlicher Teil“ ist gewünscht. Die Forderung, hier eine Wohnnutzung über das</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Wohnbebauung) wurde nicht ernsthaft betrachtet. Die Umnutzung zur Wohnnutzung ist möglich und von allgemeinem Interesse (befristete Mietverträge 5-10 Jahre, Baumaßnahmen entsprechen keiner langfristigen Nutzung, Gebäudezustand entspricht nicht dem heutigem Standard, große Freiflächen, leerstehende Gebäude, Bereitschaft des Verkäufers zum Verkauf zu Wohnzwecken). Die Stadt könnte Druck auf Besitzer und Gläubigerbanken ausüben.</p>	<p>bisher geplante Maß hinaus vorzusehen wurde bereits im Rahmen der seinerzeitigen Bürgeranhörung vorgetragen. Der Gemeinderat wird sowohl hierüber als auch über die Frage des Baugebietes „An der Klam/Illwig“ eine Entscheidung zu treffen haben.</p>
<p>Der Bedarf an Gewerbeflächen in diesem Bereich ist in Frage zu stellen (voll erschlossene Grundstücke im GE „Windelbachstraße - nördlicher Teil“, GE im Bereich der Abfahrt der BAB auf Karlsruher Gemarkung).</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Ziel der Stadt ist die Verdrängung von Gewerbeflächen aus Wohngebieten zugunsten von Wohnnutzung (BAB-Ausbesserungswerk, Opel Zschernitz, Opel-Gelände Hermann-Billing-Straße). Es ist nicht erkennbar, warum dies nicht auch in Stupferich, das (überproportional vorhandene Gewerbeflächen) angewendet werden soll.</p>	<p>Auf dem Zschernitz-Areal werden kulturelle Nutzungen angesiedelt, im Baublock Hermann-Billing-Straße wären Büros entstanden, sofern sich seinerzeit das Badenwerk zu einer Erweiterung am Standort entschieden hätte.</p> <p>Bei der östlichen Südstadt (City-Park) handelt es um die städtebauliche Arrondierung einer Industriebrache im Bereich der Kernstadt – mit zukünftig rund 2.500 Wohnungen und 1.000 gewerblichen Arbeitsplätzen (Büro und Dienstleistungen) sowie zwei Kindertagesstätten, einer Schule, einem Bürgerzentrum und Flächen für die Nahversorgung.</p>
<p>Bei der Erstellung der Siedlungsstudie II aus 1999, auf der der Regionalplan aufbaut, war die Insolvenz der Firma Becker noch nicht absehbar. Es hätte eine Bewertung der neuen Lage (ganzheitliche Betrachtung) erfolgen müssen. Eine weitere Chance ergab sich im Frühjahr 2007 (Aufgabe der Planung eines Einkaufszentrums auf dem Gelände der ehemaligen Firma Becker).</p>	<p>Der Regionalverband hat dem Bebauungsplan mit Schreiben vom 05.10.2005 zugestimmt (in Kenntnis der Becker-Insolvenz), auch der Gemeinderat wird in Kenntnis aller Fakten entscheiden.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Verweis auf Eingabe vom 08.05.2006 (Wohnbebauung auf Becker-Areal).	Siehe Anlage 2 , Ziffer 2. Die im angeführten Schreiben unter Ziffer 2.1 (grundsätzlicher Bedarf/Alternativen) getroffenen Aussagen decken sich inhaltlich mit den Neuerlichen.
Die Begründung der Ortschaften, man wolle nicht, dass das Gelände vergoldet werde ist sachfremd.	Wenn überhaupt ist diese Frage im Baugebiet „Windelbachstraße südlicher Teil“ zu klären.
5.7 Gesamtbilanz	
Allein durch die Nutzung der Baulücken und Nachverdichtung ließe sich (eine vom Regionalplan nicht gewollte) Bevölkerungszunahme um 7-11% realisieren (rechtlich überhaupt vertretbarer Bedarf für Stupferich als Ort mit Eigenentwicklung).	Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungs Vorschriften) .
Bei zusätzlicher Realisierung des BPL „Windelbachstraße südlicher Teil“ ergibt sich ein Bevölkerungszuwachs von 14,2-18%, mit „An der Klam/Illwig“ 24,3-28,1%.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
5.8 Alternativen im Stadtgebiet	
Es gibt eine Reihe von Neubaugebieten, zum großen Teil auf Konversionsflächen.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Baulücken in älteren Baugebieten	
Noch nicht vollständige bebaute Neubaugebiete (50 Morgen, Rehbeckel 2).	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) , hinsichtlich 50 Morgen siehe Ziffer 6.1 . Vollständig bebaute Neubaugebiete wird es kaum geben. Das Baugebiet Rehbeckel 2 kann durchaus als bebaut bezeichnet werden.
„Ob den Gärten“ in Palmbach.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) . Hier ist die Nachfrage nach städtischen Grundstücken höher als das zur Verfügung stehende Angebot.
5.9 Bedenken zur Lage des Baugebiets	
Widerspricht Punkt 1.4 (3) Regionalplan und Grundsatz (4), 1.4 (6).	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht keinerlei Widersprüche, er hat der Planung zugestimmt .
Der Regionalplan fordert „ökologisch bedeutende und bioklimatisch wirksame Klein- und Vernetzungsstrukturen innerhalb der Siedlungsräume zu erhalten und zu entwickeln“. Das Ökosystem an der Karlsbader Straße verliert seine Anbindung an die natürlichen Flächen vollständig	Diese mit Bäumen und Sträuchern bestandene Fläche wird in Zukunft nicht völlig verinselt und damit wertlos sein, weil im Nordwesten und Nordosten jeweils die Ausgleichsflächen A4 mit vergleichbarer Artenausstattung angrenzen . In der Mitte schließen sich Hausgärten an, denen man eine ökologische Wertigkeit auch nicht völlig absprechen kann, sind sie doch Lebensraum für Ubiquisten, genau wie das

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
und entwickelt sich zu einem isolierten Gebiet , dessen ökologischer Nutzen als Insel minimalster Größe kaum noch zur Wirkung kommen dürfte.	Ökosystem an der Karlsbader Straße, das durch den Verkehr stark gestört wird.
Das Baugebiet ist in der Karte des rechtsverbindlichen Regionalplan als geeignet zur Bebauung ausgewiesen, was im Widerspruch zu den Textpassagen des Regionalplanes steht....	Vermeintliche Widersprüche auf der Ebene des Regionalplanes können im laufenden Bebauungsplanverfahren nicht diskutiert werden. Zum Thema Regionalplan siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben) .
5.10 Bedenken zum Erhalt der Natur	
Böden bester Güte stehen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Sie könnten für die Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden. In unmittelbarer Nähe werden ca. 115 ha Ackerflächen für einen Golfplatz geopfert.	Vertreter der Landwirtschaft haben sich hierzu nicht negativ geäußert. Die Frage des Golfplatzes wird in einem anderen Bebauungsplanverfahren zu klären sein.
Das Baugebiet, das auf einem Hügel liegt, beeinträchtigt mit seinen hohen Gebäuden in teilweise geschlossener Bauweise das Landschaftsbild deutlich stärker, als dies im Umweltbericht zum Ausdruck kommt.	Siehe Anlage 2 , Ziffer 11.2 (Eingriff in das Landschaftsbild).
Es liegt zwischen zwei geschützten Biotopen und nimmt dem Grünzug entlang der Karlsbader Straße seine Anbindung zur freien Natur.	Siehe Ziffer 5.9 (Bedenken zur Lage des Baugebiets) .
Die Streuobstwiesen gehen zum überwiegenden Teil verloren. Der Teil der Wiesen, der als Spielplatz genutzt werden soll, verliert damit ebenfalls seinen Charakter.	Siehe Ziffer 7.4 (Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung) .
Verlust von ca. 40 Laubbäumen (zum Teil sehr alt und groß), Nadelbäume und sonstige Gehölze. Ihr biologischer Nutzen wird sich durch die Neupflanzung über Jahre nicht kompensieren lassen.	Siehe Ziffer 7.4 (Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung) .
Verlust des Walnussbaumes mit 270 cm Stammumfang (prägt das Landschaftsbild)	Siehe Ziffer 4.3 (Verletzung der Baumschutzsatzung) .
Das Baugebiet zerstört	Der Naturschutzbeauftragte spricht sich gegen

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Lebensräume (Hornissen, Fledermäuse, Frösche, viele Wildtiere).</p>	<p>eine Bebauung aus, räumt jedoch ein, dass es aus Sicht des Naturschutzes keine besonders schwerwiegenden Argumente dagegen gibt (s. unten Ziffer 13).</p> <p>Niststätten von Wildtieren sind hauptsächlich in den beiden § 32 – Biotopen zu erwarten. Das Plangebiet wird als Jagdgebiet genutzt (Fledermäuse, Hornissen), bleibt als solches aber erhalten.</p>
<p>5.11 Nutzung Solarenergie</p>	
<p>Die wenigsten Häuser stehen in optimaler Ausrichtung nach Süden. Durch die bessere Ausrichtung ließe sich die Ausbeute an Solarenergie positiver beeinflussen als durch die geänderte Dachneigung.</p>	<p>Aufgrund der topographischen Lage ist eine optimale Ausrichtung der Gebäude nur bei Totaleingriff in das natürliche Gelände möglich. Die Erhöhung der Dachneigung ist Ergebnis des eindeutigen Votums des Gemeinderates.</p>
<p>5.12 Art der vorgesehenen Bebauung</p>	
<p>Bebauung paßt nicht in den Ortsteil, schon gar nicht auf einen Hügel am Ortseingang. Reihenhäuser mit derartigen Abmessungen in Bezug auf Länge und Höhe passen nicht zum dörflichen Charakter.</p>	<p>Die angestrebte Bebauung (Einzel-, Reihen – und Doppelhäuser) entspricht der vorhandenen und allgemein üblichen Siedlungstypologie von Stadtrandlagen.</p>
<p>Wir mußten die Einverständniserklärung aller Nachbarn vorlegen, um ein Flachdach durch ein Satteldach mit 22 ° DN ersetzen zu können. Eine steilere Dachneigung oder ein Kniestock wurde uns verwehrt. Begründung: Lage am Ortsrand und dem Erscheinungsbild des Stupfericher Ortseingangs.</p>	<p>Beantragt wurde eine Abweichung von einem bestehenden Bebauungsplan. Auch bei der vorliegenden Planung war eine Dachneigung von 22° vorgesehen. Der Gemeinderat hat eine höhere Dachneigung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte im Vorgriff auf die geplante Bebauung „An der Klam/Illwig“.</p>
<p>Von uns wurden seinerzeit niedrigere Häuser verlangt und heute wird uns der permanente Blick auf viergeschossige Häuser zugemutet.</p>	<p>Vorgabe für die Planung war eine angemessene Ausnutzung des Neubaugebietes im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und trägt dem Wunsch des Ortschaftsrates nach einem Zuwachs der Stupfericher Bevölkerung Rechnung.</p>
<p>Es wird beantragt, auch die Belange der Anwohner in der Planung zu berücksichtigen und eine behutsame Einbindung in die Landschaft (Doppelhäuser mit reduzierter Wandhöhe) auch auf</p>	<p>An der im Bereich 6 geplanten Bebauung soll festgehalten werden. Die Möglichkeit einer Reihenhäuserbebauung sollte auch hier möglich sein. Die Planung wurde mehrfach im Stupfericher Ortschaftsrat - auch in öffentlicher Sitzung - vorgestellt. Die Höhenentwicklung ist</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
dieser Seite einzuplanen.	Ergebnis des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.07.2007.
Der Sichtschutz zur Karlsbader Straße ist an vielen Stellen nicht vorhanden. Die Hecke wird auf dieser Seite teilweise sehr niedrig gehalten und erlaubt den Blick auf die viergeschossigen Häuser aus Richtung Süd-Osten. Die Buschreihen bilden keinen durchgängigen Sichtschutz.	Die Verdichtung des Gehölzes an der Karlsbader Straße (Maßnahme A3) ist erst geplant . Deswegen besteht heute auch noch keine ausreichende Sichtschutzwirkung.
In den Monaten November bis April bieten die entlaubten Bäume und Sträucher keinen Sichtschutz . Die auf dem Hügel stehenden Häuser (höher als die Bäume) sind aus allen Richtungen deutlich zu sehen und beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße.	Es ist irrig, davon auszugehen, dass jegliche Sichtbeziehungen auf die neue Bebauung ausgeschlossen werden sollen. Auch die bereits bestehende Bebauung ist ganzjährig sichtbar.
Durch die Erhöhung der Dachneigung auf 28° (GR-Beschluss entgegen Empfehlung des Fachamtes) erhöhen sich die Häuser nochmals um 64 cm. In der Bürgeranhörung wurde ausgeführt, dass man es vorgezogen habe, das 3. Geschoss als Vollgeschoss zu planen und als Ausgleich die Dachneigung auf 22° zu beschränken. Demnach hätte die Erhöhung der Dachneigung auf 28° zwangsläufig zu einer Reduzierung der Wandhöhe des 3. Geschosses führen müssen. Damit werfen die Häuser noch früher ihren Schatten auf die bestehende Bebauung .	Dem Ortschaftsrat hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2006 für die Variante mit voller Wandhöhe und 22 ° Dachneigung entschieden und gegen 28 ° Dachneigung bei reduzierter Wandhöhe. Dem Gemeinderat lag dann nur die vom Ortschaftsrat favorisierte Variante zur Beschlussfassung vor. Er hat sich für eine Erhöhung der Dachneigung entschieden. Die Abstände zwischen bestehender und geplanter Bebauung sind so groß , dass selbst bei flacherer Sonneneinstrahlung in den Wintermonaten eine Verschattung der Grundstücke kaum bzw. nur temporär gegeben sein wird. Die Grundstücksgrenze dieses Angrenzers ist von der rückwärtigen Baugrenze der Neubebauung sogar zwischen ca. 34 m und ca. 60 m entfernt.
Im Gemeinderat wurde ausdrücklich die Möglichkeit der Wohnnutzung eines 4. Geschosses gewünscht. Hierdurch ergeben sich bessere Möglichkeiten der Einsichtnahme in unsere Gärten . Die Planung weicht von den Darstellungen im Rahmen der öffentliche Bürgeranhörung ab. Sie	Es gibt kein Recht auf ein uneinsehbares Grundstück. Im Laufe des Planungsprozesses verändert sich eine Planung. Das ist durchaus üblich und verfahrensrechtlich auch unschädlich . Maßgeblich ist der öffentlich ausgelegte BPL-Entwurf. Die vor der öffentlichen Auslegung geänderte Dachneigung ist nicht so gravierend, als dass sie das Ergebnis des Umweltberichtes beeinflusst hätte. Wäre das der Fall gewesen,

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
entspricht auch nicht mehr den Gegebenheiten, die als Grundlage bei der Erstellung des Umweltberichtes dienen.	hätte man hier noch korrigieren können.
Die Erhöhung der Dachneigung wurde ursprünglich mit der besseren Ausnutzung der Solarenergie begründet. Man hätte dem Vorschlag des Fachamtes folgen können und die Wandhöhe des obersten Geschosses um 64 cm absenken können (Kniestock 180 cm). Fast kein Verlust an Wohnfläche.	Das ist korrekt, entspricht aber nicht dem Votum des Gemeinderates.
Man wollte die Nutzung eines 4. Geschosses ermöglichen. Es ist irrig zu glauben, allein durch die Erhöhung der Dachneigung zusätzlichen Wohnraum schaffen zu können. Im Dachgeschoss entsteht lediglich ein Streifen von 1,16 m Breite bei mindestens 2 m Raumhöhe. Bei Reduzierung der Geschosshöhe im 2. OG hätte dieser Streifen eine Breite von 2,48 m.	Seitens der Planung war nie der Ausbau eines weiteren Geschosses vorgesehen , sondern ein oberstes Geschoss mit hohem Innenraum, wie die Regelschnitte verdeutlichen.
Um das Dachgeschoss für einen Ausbau nutzbar zu machen, kann die Geschosshöhe in den Geschossen 1-3 reduziert und gleichzeitig das Haus um 0,75 m in den Boden abgesenkt werden. Dies ist zulässig, da lediglich der Abstand hangseitig zwischen Straßenkante und Dachtraufe definiert ist. Dieser ändert sich nicht. Die sichtbare Front wächst talseitig an, da das Gelände der Bodenplatte anzugleichen ist. Die sichtbare Höhe des Hauses ist jetzt 75 cm größer als in der vom Gemeinderat vermeintlich beschlossenen Version. Der Kniestock erscheint dadurch von außen noch höher. Im DG entsteht ein Streifen mit einer Breite von 6,24 bei einer Raumhöhe von	Die in der Planzeichnung abgebildeten Regelschnitte sind - auch für den Umfang von Abgrabungen und Aufschüttungen - verbindlich. Dachgaupen sind unzulässig.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
mindestens 2 m. Damit wird der Raum nutzbar, insbesondere in Verbindung mit Dachgauben .	
Bei Beibehaltung der Geschosshöhe und Absenkung der Gebäude um 1,35 m in den Boden beträgt die sichtbare Höhe der Hauswand 12,21 m (Kniestock 1 m). Die Häuser wachsen um 2 m und mehr bezogen auf die talseitig sichtbare Wandhöhe.	Eine Vergrößerung der Wandhöhe würde nur dann in Erscheinung treten, wenn das vorhandene Gelände tiefer als in den Regelschnitten dargestellt abgegraben würde. Die Regelschnitte sind als Bestandteil des zeichnerischen Teiles allerdings verbindlich.
Es ist davon auszugehen, dass keine Häuser mit einem faktisch nicht nutzbaren Spitzboden gebaut werden. Sie werden die Gelegenheit nutzen, für wenig Geld eine Raumreserve anzubieten und können dies ohne Befreiung vom Bebauungsplan realisieren. Sollte dies nicht der Fall sein, entsteht maximal ein Spitzboden, der für Lagerzwecke genutzt werden kann. Denkbar ist auch, die Decke über dem 2. OG entfallen zu lassen (zusätzlicher Energieaufwand beim Heizen, der die bessere Energieausbeute einer ev. auf dem Dach befindlichen Solaranlage zumindest teilweise kompensiert).	Es bleibt abzuwarten, wie die Bauherren ihre innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans gegebene Baufreiheit ausnutzen werden.
Die in den Plänen der 1. Offenlage vorgegebene maximale Länge der Hausgruppen von 50 m ist jetzt nicht mehr gegeben. Die Länge der Hausgruppen soll auf 25 m beschränkt werden oder es sollen nur Doppelhäuser zugelassen werden (dörflicher Charakter).	In der offenen Bauweise sind Hausgruppen auf eine Länge von max. 50 m beschränkt (§ 22 BauNVO). Reihenhäuser sind in der Umgebung vorhanden. Diese sollen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weiterhin möglich sein, auch mit der von jeher vorgesehenen max. Gebäudelänge von 50 m.
5.13 Flächenverbrauch für unnütze Wege	
Wir erheben Einspruch gegen die Entscheidung, den bisherigen Feldweg hinter unserem Grundstück zu belassen...	Hier liegt ein Irrtum vor. Der angesprochene Feldweg wird rekultiviert (Ausgleichsmaßnahme A1) und der Ausgleichsfläche A 4 zugeschlagen.
5.14 Bedenken formaler Art	
Bedarf nicht nachgewiesen. Bei der Bürgeranhörung „Windelbachstraße südlicher Teil“ wurden entsprechende Fragen nicht beantwortet.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) , hier Ziffer 5.3 (Bedarf – bezogen auf potentielle Neubürger) .

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Es wurde nicht versucht, Alternativen zu finden, keine Leerstandserhebung.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Sachstand der Bürgeranhörung weicht von der jetzigen Planung ab.	Dies ist sehr oft der Fall und kein Verfahrensfehler.
Der Regionalverband wurde nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert.	Positive Stellungnahme des RVMOR siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Der Umweltbericht ist wenig aussagekräftig und erlaubt keine Überprüfung der Inhalte. Es ist nicht erkennbar, auf welchen Grundlagen die Bewertungen zustande kamen, welche Tierarten und wie viele Bäume welcher Größe betroffen sind. Offensichtlich sind Fledermäuse, Hornissen und viele andere geschützte Tierarten beheimatet. Allgemeine Formulierungen können nicht hinterfragt oder auf Plausibilität überprüft werden. Der landschaftsbildprägende Nußbaum wird mit keinem Wort erwähnt.	Die Tiere wurden nicht durch Kartierung erfaßt. Es wurde die Eignung als Lebensraum bewertet. Insgesamt ergibt sich für das Gebiet eine mäßige Bedeutung für die Tierwelt. Der Verlust des Nußbaumes ist auch ohne explizite Erwähnung in die Bewertung eingeflossen und wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung thematisiert, so dass der Gemeinderat in Kenntnis dieses Nußbaumes über die Planung befinden wird.
Der Umweltbericht prüft nicht die Notwendigkeit des Eingriffs in die Natur und prüft nicht eventuell vorhandene Alternativen. Eine vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Varianten mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen zu minimieren, findet nicht statt.	Der Umweltbericht geht auf die „Nullvariante“ ein.
Die Erhöhung der Dachneigung von 22° auf 28° und die damit verbundene Anhebung des Firstes um 64 cm sowie die damit verbundene Erhöhung der sichtbaren Wandhöhe um 2 m wird im Umweltbericht nicht berücksichtigt . Die Aussage bzgl. des Landschaftsbildes ist nicht mehr zutreffend.	Siehe Ziffer 6.7 (Suspektes Umweltgutachten) .
Das Neubaugebiet ist aufgrund der Topographie aus allen Richtungen und großen Entfernungen gut zu sehen. Auch die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild	Der Radweg stellt keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
durch den neu entstehenden Radweg, der in keinem kausalen Zusammenhang zum Wohngebiet steht, fehlt.	
Der Umweltbericht geht von einem Sichtschutz in Richtung Karlsbader Straße durch Bäume und Sträucher aus, der in der Form nicht gegeben ist...	Siehe Ziffer 5.12 (Art der vorgesehenen Bebauung) .
Im BPL sind eine Reihe von Bäumen nicht eingezeichnet, die gefällt werden müssen. Die Gemeinderäte der CDU gehen davon aus (Infoveranstaltung der CDU am 1.10.07), dass lediglich 5 oder 6 Bäume betroffen sind. Allein 40 z.T. sehr alte Laubbäume befinden sich in dem zu bebauenden Bereich (auch Nadelbäume). Mehrere Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung.	Siehe Ziffer 4.3 (Verletzung der Baumschutzsatzung) .
Das Neubaugebiet rundet den Ort keineswegs ab; es ragt wie ein Sporn in die Landschaft.	Siehe Ziffer 3.10 (Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“). Der BPL ist aus dem FNP entwickelt.
Die Häuser stehen nicht wie im Gemeinderat vorgetragen überwiegend in südlicher Richtung (nur 3-4 Häuser). Die meisten Häuser sind für die Nutzung der Solarenergie nicht optimal aufgestellt.	Siehe Ziffer 5.11 (Nutzung der Solarenergie) .
5.14 Fazit	
Aufgabe der derzeitigen Planung, Entwicklungskonzept für Stupferich. Die Einsprecher beziehen sich auf die unter Ziffern 7, 6, 4 und 10 zusammengefaßten Stellungnahmen.	
6. Anwohnerin Rieslingstraße (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 24.10.2007	
6.1 Keine Bedarfsermittlung, keine Ziele, kein ganzheitliches Konzept	
In den öffentlichen Informationsveranstaltungen konnten weder konkrete Aussagen über den tatsächlichen Bedarf an Bauland , noch über die vorhandenen Visionen und Strategien der Entwicklung des	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) , Ziffer 5.3 (Bedarf – bezogen auf potentielle Neubürger) .

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Bergdorfer Stupferich oder der geplanten Bevölkerungsentwicklung gemacht werden. Daraus ist zu schließen, dass kein ganzheitliches Konzept für die Entwicklung von Stupferich vorhanden ist.</p>	
<p>Ohne Ziele und Kennzahlen ist keine Erfolgskontrolle möglich. Mit dem neuen Haushaltsrecht soll ausgehend von einem möglichst konsistenten Zielsystem das kommunale Handeln so ausgerichtet werden, dass die für die einzelnen Handlungsfelder erarbeiteten Einzelziele auch tatsächlich erreicht werden. Ohne diese Ziele lässt sich auch nicht rational begründen, warum Stupferich in den nächsten 10 Jahren mehr als 20 % wachsen soll, während man im Stadtkreis von einem Bevölkerungsrückgang ausgeht (Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 06/07).</p>	<p>Siehe Ziffer 15.3 (Bevölkerungsentwicklung).</p>
<p>Nicht einmal 2 km von Stupferich entfernt liegen die fast erschlossenen Baugebiete „Ob den Gärten“ und „Im Winterrot“. Der Ansturm auf die Grundstücke ist anscheinend nicht so groß wie erwartet, so dass man mit einem Internet-Auftritt nachhelfen muß.</p>	<p>Die Erschließungsarbeiten für beide Baugebiete sind in vollem Gange und führen nun zu landschaftsprägenden Veränderungen. Aufgrund des hierdurch resultierenden Informationsbedarfs der Bevölkerung wurde der Antrag der CDU/FW-Ortschaftsfraktion bezüglich Einrichtung einer Internetplattform aufgegriffen. Dabei geht es nicht um eine möglichst schnelle Vermarktung der Baufläche, sondern vielmehr darum, die beiden Baugebiete aktiv zu kommunizieren, die Zusammenarbeit aller Interessensgruppen herbeizuführen, eine langfristige Aufwertung dieser Stadtteile als Wohn- und Arbeitsort darzustellen, die Identifikation der Bürger mit den Stadtteilen zu fördern, die Außenwahrnehmung zu verbessern oder letztlich die Stadt als Ganzes zu betrachten.</p>
<p>Auch im Baugebiet „Fünzig Morgen“ sind noch Grundstücke zu erwerben.</p>	<p>Im Bereich der Hügelkuppe werden noch 3 – im Zuschnitt noch variable - Grundstücke vorgehalten für Personen, die für die Stadt Karlsruhe von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>5 Grundstücke sind derzeit Bauplatzbewerbern</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	<p>angeboten. Diese Grundstücke waren zunächst für einen Bauträger vorgesehen, der seine Option mittlerweile zurückgegeben hat.</p> <p>Eine weitere Zeile wurde als Option zur Bebauung mit 17 Reihenhäusern und einer Tiefgarage durch zwei Bauherrengemeinschaften vergeben. Mit dem Bau von 4 Reihenhäusern einschließlich des ersten Abschnittes der Tiefgarage wurde bereits begonnen. Mit dem Bau von 4 weiteren Reihenhäusern ist in der 2. Jahreshälfte 2008 zu rechnen.</p>
<p>In den Bergdörfern stehen viele interessante Häuser mit Grundstücken, die diesen Namen auch verdienen zum Verkauf. Wirkt sich der Weggang von Pfizer schon auf den Immobilienmarkt aus?</p>	<p>Über die Auswirkungen der Verlagerung der Firma Pfizer auf den Grundstücksmarkt kann nur spekuliert werden. Sterbefälle und Scheidungen scheinen viel eher Gründe für Immobilienverkäufe zu sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich um interessante Häuser handelt. Jedenfalls sind teilweise trotz hohem Preisniveau noch viele Renovierungskosten einzuplanen.</p>
<p>6.2 Keine Risikobetrachtung</p>	
<p>Wie kann man ohne Bedarfsanalyse, ohne Gesamtkonzept, ohne klare Zielformulierung und ohne konkrete Überprüfung der Ergebnisse das Risiko einer Fehlplanung abschätzen?</p>	<p>Es handelt sich um eine diffamierende Unterstellung. Einerseits hat man überzogene Erwartungen an die Stadtplanung, andererseits geht man davon aus, dass keinerlei Überlegungen angestellt wurden.</p> <p>Die abgeschichteten Verfahren der Bauleitplanung (Regionalplan, FNP, BPL) leisten gerade ein solches geordnetes Planungsvorgehen.</p>
<p>6.3 Ungenutzte Brachflächen</p>	
<p>Widerspruch zu dem Ziel 3.1.9 des LEP 2002:..</p>	<p>Siehe Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben).</p>
<p>Verstoß gegen das BauGB, insbesondere gegen § 1 a Abs. 2.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>6.4 Einseitige Arrondierung</p>	
<p>Der OR hat gegen die Verlegung der Autobahn gekämpft, jetzt sollen unter dem Stichwort „Arrondierung“ die Wohngebiete „An der Klam/Illwig“ und später „Am Hachenmantel“ entstehen (wie Ziffer 3.9). Max. ¼ der Baugebietsfläche kann als Arrondierung bezeichnet werden.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.4 (Lage des Baugebietes).</p> <p>Zur Frage der Arrondierung siehe Ziffer 3.10 (Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“).</p> <p>Siehe auch Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Warum ist die Arrondierung nur nach Südwesten ausgerichtet und nicht auf Gebiete, die näher an der Ortsmitte liegen (Schule, Kiga)?	
6.5 Interessenskonflikte	
Man hebt die große Bedeutung des GE in der Ortsmitte hervor, ist aber nicht in der Lage, eine sinnvolle und nachhaltige Nutzung der Gewerbefläche in bester Wohnlage einzufordern (Privatbesitz).	Dies ist im BPL-Verfahren „Windelbachstraße südlicher Teil“ zu klären.
Man erklärt, dass man die Eigentümer der Baulücken in Stupferich nicht zum Bauen zwingen kann. Auch „An der Klam/Illwig“ befindet sich in Privatbesitz.	Es ist davon auszugehen, dass eine Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Gebiet besteht. Verschiedene Interessenten erkundigen sich laufend nach dem Stand des laufenden BPL-Verfahrens. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Stadt ebenfalls Grundstücke vergeben kann.
Es geht nicht um die optimale Lösung, sondern darum, wem man die Bereicherung gönnt. Man will nicht, dass das Becker-Areal vergoldet wird. 4 befangene Ortschaftsräte (Klam/Illwig).	Siehe Ziffer 3.8 (Befangenheit) .
6.6 Unklare Verantwortlichkeiten	
Kontroverse Diskussion am 01.10.07 (SR Weick, OV Doll) warum „An der Klam/Illwig“ und nicht „ Gänsberg “ in den FNP aufgenommen wurde.	Siehe Ziffer 4.6 (Erforderliche Abwägung mit Alternativen) .
24.05.2007 BNN: Der Baubürgermeister hält sich aus der Diskussion heraus und orientiert sich am Kurs des OR. Der GR-Beschluss, die Dachneigung auf 28 ° zu erhöhen entspricht nicht den Vorstellungen des OR .	Der GR hat die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Votum des OR entsprechen.
6.7 Suspektes Umweltgutachten	
Begründung und Hinweise weisen einen für den Text verantwortlichen Autor , sowie Erstell- und Fassungsdatum auf, die Anlage „Umweltbericht“ nicht. Wurde er am Schreibtisch erstellt, oder fand eine Begehung statt? Wer hat diesen Umweltbericht erstellt und war er befähigt dies zu tun?	Der Umweltbericht wurde von der Stadt Karlsruhe erstellt.
Laut Landschaftsplan	Bei den § 24 a Biotopen (inzwischen § 32), die

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Mies+Mies Landschaftsplanung, Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe) ist im Gebiet „Klam/Illwig“ ein mittlerer bis hoher Anteil nach § 24 a NatSchG geschützter Biotope zu finden. Der Eingriff durch die geplante Nutzung als Wohnbaufläche wurde als erheblich, nur unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar eingestuft. Nur ein geringer Teil der Ausgleichsmaßnahmen kann im Gebiet erbracht werden. Der Umweltbericht kommt jetzt zu einem anderen Ergebnis.</p>	<p>im Landschaftsplan für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe für das Gebiet Klam/Illwig aufgeführt sind, handelt es sich um die beiden Heckenzüge am Nord- und Südrand des Plangebietes wie unter Ziffer 4.5.3 der BPL-Begründung (Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung) nachzulesen ist. Im Sinne der Eingriffsminderung werden diese Biotope erhalten, so dass der Ausgleich weitgehend, aber nicht ganz im Plangebiet erfolgen kann. Um Ausgleich durchzuführen wurde das Plangebiet um die Fläche A 6 westlich des Grabens gegenüber dem ersten Planentwurf erweitert. Dem besonders gravierenden Eingriff in den Boden wird als schutzgutübergreifende Maßnahme die Umwandlung von 4125 m² Acker in Sandrasen im Stadtteilpark Jägerhausseen aus dem Ökokonto zugeordnet, weil schutzgutinterne Maßnahmen im erforderlichen Umfang nicht möglich sind</p>
<p>Der unter Punkt 5 erwähnte Aspekt „Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild“ insbesondere im Zusammenhang mit der Viergeschossigkeit und der Erhöhung der Dachneigung findet keinerlei Beachtung findet.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild-/Stadtbild sind in Ziffer 1.2.2 (Prognose) des Umweltberichts behandelt. Auch wenn sich die Dachneigung der Bebauung durch GR-Beschluss von 22° auf 28 ° erhöht und damit letztlich auch die Gebäudehöhe, handelt es sich immer noch um flachgeneigte Dächer (bis 30°).</p> <p>Die Anzahl der Vollgeschosse erhöht sich dadurch ebenfalls nicht.</p>
<p>6.8 Baugebiet passt nicht zum ländlichen Charakter</p>	
<p>Eine viergeschossige Bauweise (3 sichtbare Vollgeschosse und ein ausbaufähiges Dachgeschoss) passt nicht nach Stupferich.</p>	<p>Der BPL geht nicht von einer solchen Bebauung aus.</p>
<p>Ohrfeige für Hausbesitzer in Stupferich, deren Häuser nur ein sichtbares Vollgeschoss und ein nicht nutzbares Dach aufweisen.</p>	<p>Es versteht sich von selbst, dass das Maß der baulichen Nutzung ist nicht überall gleich ist/sein kann.</p>
<p>Geschmack- und phantasielose angeblich nur 50 m lange Reihenhauszeilen.</p>	<p>Siehe Ziffer 5.12 (Art der vorgesehenen Bebauung).</p>
<p>Ein gesunder Walnussbaum (270 cm Stammumfang) fällt der Straße zum Opfer.</p>	<p>Siehe Ziffer 4.3 (Verletzung der Baumschutzsatzung).</p>
<p>Ein Gutachten der empirica (2003) analysiert, warum so viele</p>	<p>Aufgrund der topographischen Lage sind der planerischen Freiheit hier Grenzen gesetzt.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Karlsruher ins Umland ziehen. Wesentliche Empfehlungen wurden missachtet: Stimmigkeit von Wohnungsbauprojekt und Lage in der Stadt. Ausnutzung des Genius Loci. Keine Achsmaße unter 7 m bei Reihen- und Stadthäusern. Mehr Spielraum bei den Gestaltungsmöglichkeiten (Planungskorridor mit Beratung). Aufgelockerte Bauweisen (kleinere Einheiten mit nur wenig Reihenhäusern je Riegel, versetzte Häuserfronten, vorgesetzte Balkone).</p>	<p>Dennoch handelt es sich um ein Baugebiet von besonderer Qualität. Es handelt sich um eine aufgelockerte Bebauung. Die Achsmaße der Einzel- und Doppelhäuser liegen über 7 m, die der Reihenhäuser werden durch den BPL nicht festgelegt.</p>
<p>6.9 Familien mit Kindern</p>	
<p>Es wurden keine Maßnahmen festgelegt, um das einzig klar formulierte Ziel „mehr Familien mit Kindern nach Stupferich“ wirklich zu erreichen.</p>	<p>Der BPL kann nur Baurechte schaffen, die auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen zugeschnitten sind.</p> <p>Mit der variablen Einteilung der Baugrundstücke im Bereich 4 sind auch kleinste Grundstücke unter 200 m realisierbar, die damit insbesondere von Familien ohne großen finanziellen Spielraum erworben werden können. Insgesamt entspricht die Lage des Gebietes am Ortsrand von Stupferich mit direktem Zugang zur freien Landschaft dem oft formulierten Wunsch von Familien mit kleinen Kindern. Ein zusätzlicher Kinderspielplatz wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt.</p>
<p>7. Anwohnerin Pfefferackerstraße (auch Ziffer 6 der Anlage 2), Anwohnerin Pfefferackerstraße (beide vertreten durch Rechtsanwalt), 25.10.2007</p>	
<p>7.1 Pfefferackerstraße 19</p>	
<p>Eine kleine Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 94916, Pfefferackerstraße 19 liegt innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Der betreffende Grundstücksteil wird als Verkehrsfläche benötigt.</p>
<p>7.2 Schriftsatz vom 10.05.2006</p>	
<p>Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken bleiben in vollem Umfang aufrecht erhalten, soweit sie nicht durch nachstehende Ausführungen modifiziert oder ergänzt werden.</p>	<p>Zusammengefaßt in Anlage 2, Ziffer 6.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
7.3 Erforderlichkeit	
<p>Es fehlt nach wie vor an der Erforderlichkeit. Mit § 1 a Abs. 2 BauGB 2007 wurde die Bodenschutzklausel nochmals verschärft.</p>	<p>Mit dem BPL „Windelbachstraße – südlicher Teil“ findet eine solche Wiedernutzbarmachung von Flächen statt. Für eine weitere im FNP als geplante Wohnbaufläche dargestellte Außenbereichsfläche wurde bislang kein Aufstellungsbeschluss gefaßt.</p>
<p>Eine ca. 5.35 ha große Fläche im Außenbereich wird umgenutzt. Bereits ohne diesen BPL sind Gebäude und Wohneinheiten in der in Ziffer 6.2 der Begründung genannten Anzahl realisierbar.</p>	<p>Die Statistik erfaßt die im Baugebiet mögliche Bebauung. Es ist wünschenswert, wenn dies nicht die einzigen Wohneinheiten sind, die in Stupferich entstehen.</p>
7.4 Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung	
<p>Der hochwertige Baum- und Gehölzbestand ist nicht zutreffend und ausreichend gewürdigt und nur unvollständig in die Bilanzierung eingestellt. Fotodokumentation, Luftbild mit hineinprojiziertem BPL und den markierten Baum- und Gehölzstandorten.</p>	<p>In den Fotomontagen werden jeweils nur die geplanten Gebäude angedeutet, nicht aber die geplanten Bäume. Vorgesehen sind allein 67 Straßenbäume. Hinzu kommen Baum- und Strauchgruppen auf den Ausgleichsflächen am Kreisel und westlich der Pfefferäckerstraße. Die Lücken in der Bepflanzung an der Karlsbader Straße werden ebenfalls durch Gehölze geschlossen. Auch die geplante Streuobstwiese im Südwesten des Plangebietes dient der Aufwertung des Landschaftsbildes. In Betracht zu ziehen ist außerdem die Bepflanzung der Privatgärten. Die Gesamtheit der geplanten Bepflanzungen in Verbindung mit den erhaltenen Hecken und Bäumen trägt wesentlich zur Einbindung des Neubaugebietes in die Landschaft bei.</p>
<p>Insbesondere ältere Bäumen und Gehölze sind auch Nist- und Brutstätten von geschützten Arten im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.</p>	<p>Siehe Ziffer 5.10 (Bedenken zum Erhalt der Natur). Es handelt sich um eine größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Planung verspricht, zumindest aus Sicht des Natur- und Artenschutzes, einen höheren Anteil an naturnahen Flächen und Biotopen.</p>
<p>Im Umweltbericht wird der Eindruck vermittelt, es handle sich überwiegend um großflächig agrarisch genutzte Flächen mit hohem Aufheizungspotential denen naturschutzfachlich eine geringe Wertigkeit zukomme und deren Umwidmung zu Bauland kaum Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft habe. Es gibt neben</p>	<p>Siehe u.a. Ziffer 13.3 (Prof. Dr. G. Philippi) und Anlage 2, Ziffer 11.2 (Eingriff in das Landschaftsbild).</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Maisäckern auch kleinere Ackerparzellen (differenziert und vielfältig benutzt zum Anbau von Gemüse und sonstigen Feldfrüchten).	
Es findet keine Arrondierung statt. Die geplante Bebauung fällt klar aus der bisher vorhandenen kompakten und abgerundeten Ortsbebauung heraus und ragt als massiver Sporn in die Kultur- und Erholungslandschaft hinein.	Siehe Ziffer 3.10 (Zerstörung des Ortsrandgebiets „Hinterm Zaun“) .
Der sich den Erholungssuchenden bietende Blick in eine aufgelockerte und abwechslungsreiche Landschaft wird durch die geplante Bebauung massiv gestört. Eine genaue fachgerecht erstellte Landschaftsbild- und Erholungsfunktionsanalyse wird die hier getroffenen Aussagen klar bestätigen.	Siehe Anlage 2 , Ziffer 11.2 (Eingriff in das Landschaftsbild).
Die Intensität der geplanten Bebauung ist im Hinblick auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion nicht bzw. nicht ausreichend untersucht. Die Aussage des Umweltberichts , wonach die flachgeneigten Satteldächer eine „behutsame Einbindung der Neubebauung in die freie Landschaft“ ermöglichen, ist falsch. Der Umweltbericht bezieht sich dabei noch auf den dem Gemeinderat am 17.07.2007 vorgelegten BPL-Entwurf (DN 22°). In dieser Sitzung wurde die DN auf zwingend 28° festgesetzt.	Die betreffende Aussage im Umweltbericht wurde nicht geändert, da man auch noch bei 28° von flachgeneigten Dächern sprechen kann. Wenngleich die geänderte Dachneigung sich optisch bemerkbar machen wird, ändert sich nichts an der Grundaussage.
Ziffer 1.2.4 des Umweltberichtes: Es besteht eine planadäquate anderweitige Planungsmöglichkeit : niedrigere Gebäudehöhen und niedrigere Dachneigung (solange nicht mangels Erforderlichkeit auf die Planung verzichtet werden muß).	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) . Über die Frage der Höhenentwicklung wird der Gemeinderat befinden. Es ist fraglich, ob jede Modifizierung der Planung eine planadäquate anderweitige Planungsmöglichkeit darstellt.
Die Aussage, wonach die wesentlichen wertvollen Gehölzbestände und	Ein Spielplatz stellt einen wesentlich geringeren Eingriff dar als eine Bebauung. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten . Die Fläche wird

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Wiesenflächen (teilweise) erhalten bleiben und aufgewertet würden ist nicht zutreffend: Anlage eines Spielplatzes westlich des Bereiches 5. Damit findet ein Eingriff statt.	nicht versiegelt, sondern bis auf die Fallschutzbereiche als extensive Rasenfläche gepflegt. Auch die denkbaren Alternativstandorte liegen innerhalb von geplanten Ausgleichsflächen und im Süden ebenfalls in der Nachbarschaft zu einer geschützten Hecke. Hinzu kommt hier die für einen Kinderspielplatz ungünstige Nähe zu einer stark befahrenen Straße.
7.5 Anträge	
7.5 1 Verzicht auf das Baugebiet	
Mangels Erforderlichkeit und zur Vermeidung eines eklatanten Eingriffs in die Landschaft soll auf das Baugebiet verzichtet werden.	Siehe oben. Der Gemeinderat wird hierüber befinden.
7.5.2 Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild	
Eingeschossige Bebauung mit Dach- oder Untergeschossausbau (also insgesamt zweigeschossige Nutzung) mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 22° , vergleichbar der Bebauung an der Pfefferäckerstraße. Wandhöhe straßenseitig max. 4,5 m ohne Abgrabungen talseitig über die gesamte Gebäudebreite bis auf UG Fußbodenniveau.	Diese Art der Bebauung entspricht nicht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Hiermit wäre lediglich die Verringerung der Dachneigung vereinbar, die jedoch dem eindeutigen Votum des Gemeinderates widerspricht.
7.5.3 Länge der Baufenster	
In den Bereichen 4 und 6 sollen die Baufenster auf max. 24 m beschränkt werden, so dass nur Einzel-, Doppel- und Dreierreihenhäuser möglich sind.	Siehe Ziffer 5.12 (Art der vorgesehenen Bebauung) .
7.5.4 Wohnweg Flst. Nr. 94919	
Keine Kfz-Verbindung über den bisherigen Wohnweg Flst. Nr. 94919 zur Pfefferäckerstraße.	Der Verbindung zwischen Pfefferäckerstraße und dem geplanten Baugebiet dient lediglich als Zufahrt für Ver- und Entsorgungs- (Abfallentsorgung) und Rettungsfahrzeuge (z.B. Feuerwehr). Für den übrigen Kfz-Verkehr wird die Straße gesperrt, da die Hupterschließung des neuen Baugebiets über die Karlsbader Straße (K 9653) erfolgen soll.
7.6 Fremde Anregungen und Bedenken	
Im Hinblick § 47 Abs. 2 a VwGO wird Bezug genommen auf alle im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragene Anregungen und Bedenken (hinsichtlich der Ziffer 5	In einer späteren Normenkontrollklage können somit weitere Argumente vorgetragen werden (Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Präklusionswirkung).

<p>Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Stellungnahme der Stadtplanung</p>
<p>oben auch die der ersten öffentlichen Auslegung).</p>	
<p>7.7 Fehlende Unterlagen</p>	
<p>Eine weitergehende Stellungnahme ist nicht möglich, da folgende Unterlagen nicht offengelegt wurden: schallgutachterliche Beurteilung, der vollständige Bericht bzw. das vollständigen Gutachten des Fachgutachters betreffend die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die Untersuchungen zu den artenschutzrechtlichen Fragestellungen, das Gutachten bzw. die Studie, die Grundlage der Umweltprüfung und des Umweltberichtes ist, sämtliche Stellungnahmen der Fachbehörden, die im Zuge der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, insbesondere auch die Stellungnahmen der Naturschutzverbände.</p>	<p>Alle maßgeblichen Aussagen sind in den Bebauungsplan bzw. den Umweltbericht eingeflossen. Die Überprüfung der Inhalte bleibt dem Normenkontrollverfahren vorbehalten.</p>
<p>8. Anwohner Rieslingstraße (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 25.10.2007</p>	
<p>8.1 Heranrücken an die A 8</p>	
<p>Bei der Begradigung der Langensteinbacher Kurve hat sich fast die gesamte Bevölkerung einschließlich Ortschaftsrat (OR) dafür eingesetzt, ein Näherrücken der Autobahn A 8 an den Ortskern von Stupferich zu verhindern. Jetzt setzt sich der OR für dieses Baugebiet ein und möchte Stupferich damit noch näher an die A 8 heranführen.</p>	<p>Siehe Ziffer 3.9 (Heranrücken der Bebauung an die Autobahn). Wurde bereits in der Bürgeranhörung angesprochen (Anlage GR-Vorlage 611).</p>
<p>8.2 Alternative „Gänsberg“</p>	
<p>Die bessere Alternative wäre das Gebiet „Gänsberg“ gewesen. Kein Politiker konnte nachvollziehbar erläutern (01.10.07), warum „An der Klam/Illwig“ und „Am Hachenmantel“ in den FNP als</p>	<p>Siehe Ziffer 4.6 (Erforderliche Abwägung mit Alternativen).</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Bauerwartungsland aufgenommen wurde.	
8.3 Planungskonzept Stupferich	
Eine ganzheitliche Planung ist nicht erkennbar . Nach Aussage der Politiker existiert für die Entwicklung Stupferichs weder eine Vision noch eine Strategie sondern nur eine ungefähre Vorstellung . Während einige eine maßvolle Weiterentwicklung propagieren, sprechen andere von einer angestrebten Verdoppelung der Bevölkerung von Stupferich.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) , Diskussion Siedlungskonzept (FNP 2010).
Planung sollte unter anderen Prämissen stattfinden. Dieses blinde Herumtappen wird im Endeffekt nur zu immensen Kosten für die Unterhaltung einer unnützen Infrastruktur führen.	Diffamierende Unterstellung.
8.4 Anderweitige Deckung des ev. vorhandenen Bedarfs an Bauflächen	
Vorhandene Baulücken	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Nachverdichtung im Ortskern	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Nutzung Industriebrache „ Becker-Areal “ für Wohnnutzung	Siehe Ziffer 5.6 (Konversionsfläche Becker-Areal) .
8.5 Raubbau an der Natur	
Lebensraum und Jagdflächen für viele Tiere (Greifvögel, Fledermäuse, etc.) wird geopfert.	Siehe Ziffer 5.10 (Bedenken zum Erhalt der Natur) , siehe Anlage 1 (Ziffer 11.4)
Fällen erhaltenswerter Bäume.	Siehe Ziffer 4.3 (Verletzung der Baumschutzsatzung) .
Schädigung von Feuchtgebieten und Biotopen.	
8.6 Verkehrssituation in Stupferich	
Die Verkehrssituation in Stupferich ist zumindest in Bezug auf den Durchgangsverkehr chaotisch. Der Verkehrslärm in Teilen von Stupferich ist nicht akzeptierbar und auf Dauer mit Sicherheit gesundheitsschädlich.	Die Verkehrslärmbelastung in der Ortsdurchfahrt von Stupferich entspricht typischen vergleichbaren Ortsdurchfahrten wie z.B. in Durlach der Rittnertstraße oder in Palmbach der Talstraße bzw. in Grünwettersbach der Straße Am Wetterbach. Für vorhandene, sehr nahe an der Straße befindliche Wohngebäude, gewährt die Stadt Karlsruhe Zuschüsse zum Einbau von Schallschutzfenster.
8.7 Mangelnder Baubedarf in anderen Stadtteilen und umliegenden Gemeinden	
„Ob den Gärten“, „Im Winterrot“ sind wohl ohne weiteres nicht verkaufbar. Lt. BNN vom 25.10.07 wird für diese Baugebiete ein	Siehe Ziffer 6.1 (keine Bedarfsermittlung, keine Ziele, kein ganzheitliches Konzept) .

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Aktionsplan für die Vermarktung erarbeitet.	
Allein bei www.immonet.de stehen im PLZ-Bereich 76228 32 Ein- oder Zweifamilienhäuser zum Verkauf. Darunter auch das ein oder andere Objekt in Stupferich. Macht sich der Wegzug von Pfizer schon bemerkbar?	Es handelt sich immer um eine Momentaufnahme: am 27.11.2007, 16.15 Uhr wurden bei immonet lediglich vier Wohnhäuser in Stupferich gefunden (eines bereits verkauft, eines projektiert, eines zum Kaufpreis von 395.000 Euro und eines zum Kaufpreis von 550.000 Euro, hinzu kommen die Kosten der Renovierung.)
8.8 Rat an die Verantwortlichen	
Einstellung der Planung (Verschwendung von Steuergeldern), Entwicklung von Stupferich unter ganzheitlichen Aspekten mit professioneller Hilfe, ohne Sachzwänge die beste Lösung zu finden, sich der sachlichen Diskussion stellen und nicht in Verteidigungsstrategien verfallen.	
8.9 Verweis auf andere Stellungnahmen	
Verweis auf die unter Ziffern 7, 4, 5 und 6 zusammengefaßten Stellungnahmen.	
9. Anwohner Traminerstraße, 25.10.2007	
9.1 Klimatische Auswirkungen der geplanten Bebauung	
Nach der Untersuchung zu den Belastungsgrenzen des Raumes Karlsruhe“ der Stadt Karlsruhe aus dem Jahre 1995 ist der Ortskern wegen seiner topographischen Lage und seiner Bebauung eine Wärmeinsel. Die Wärmebelastung wird in den Plänen mit der Nr. B 7.1, B 7.2 und B 7.3 dargestellt. Die besagte landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach den Plänen B 7.4 und B 7.5 ein Kalluft(entstehungs) gebiet. Sie ist muldenartig ausgebildet, öffnet und neigt sich zum Ortskern hin. Somit fließt aus dieser Richtung Kaltluft in den Ortskern. Es ist davon auszugehen, dass durch das Bebauungsgebiet der Kaltluftstrom gebremst oder gar verhindert wird und sich die Wärmebelastung im Ortskern	Die im Rahmen der Belastungsgrenzen-Studie angestellte Untersuchung zur Wärmebelastung dokumentiert für Stupferich wie für andere bebaute Stadtteile eine erhöhte Wärmebelastung im Vergleich zur unbebauten Umgebung. Plan B 7.3 der Studie zeigt, dass sich die Wärmebelastung im Ortskern von Stupferich trotz der damals noch zusätzlich geplanten gewerblichen Baufläche „Seidersgrund“ nicht erhöht .

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>wegen des fehlenden Luftaustausches erhöht. Diese irreversible Beeinträchtigung für den Ortskern muß ausgeschlossen werden.</p>	
<p>9.2 Oberflächenwasser</p>	
<p>Wegen der Bodenbeschaffenheit und Hanglage wird das Oberflächenwasser in den Graben zwischen Baugebiet und Kreisstraße eingeleitet. Der Graben mündet in die unterirdische Hauptentwässerungsleitung.</p> <p>Vor Jahren wurde das am Rand des Baugebiets befindliche Regenrückhaltebecken gebaut, um bei stärkeren Regenfällen die regelmäßigen Überflutungen des Ortskerns abzuwenden. Bei den meistens aus südwestlicher Richtung kommenden Regenfällen füllte sich die Hauptentwässerungsleitung mit dem aus der Flur stammenden Oberflächenwasser. Das im Ortskern anfallende Regenwasser konnte nicht mehr abfließen und floss überirdisch ab.</p> <p>Mit der Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet in den Graben neben der Kreisstraße wird die durch das Regenrückhaltebecken erreichte Wirkung beeinträchtigt. Es ist zu prüfen, ob die Kapazität der Hauptentwässerungsleitung so ausreichend ist, dass eine Überflutung des Ortskerns ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Durch die Geologie der Vorbergzone mit den Lösshängen sind Starkniederschläge schon immer für Stupferich problematisch gewesen. Unabhängig von einer Bebauung oder Oberflächenversiegelung fließen die Wassermassen bei Starkregen oberflächlich ab. Die Boden sind nicht in der Lage, die Wassermengen, die oft in sehr kurzer Zeit fallen, aufzunehmen. Bei der 2004/2005 durchgeführten umfassenden hydodynamischen Kanalnetzrechnung mit Langzeitsimulation wurde die Erschließungsgebietsfläche berücksichtigt und in das Kanalmodell eingearbeitet.</p> <p>Für das Baugebiet wird bergseitig ein Hanggraben angelegt, der in das neue Regenrückhaltebecken Zennerklamm einmündet. Das oberflächlich zuströmende Regenwasser aus der Feldflur wird somit zum Becken abgeleitet. Die Wassermengen, die bisher unmittelbar aus dem Hang über die Grabenverrohrung abfließen, werden zukünftig reduziert.</p> <p>In Hanggebieten gilt allgemein, dass sich Straßen bei Starkregen kurzfristig in Bachläufe verwandeln können und tiefliegende Haus- und Kellereingänge, Garagenabfahrten und Fensteröffnungen massiv überflutungsgefährdet sind. Schutzmaßnahmen gegen eine straßenseitige Überflutung können nur von privater Seite durch bauliche Vorkehrungen an den Gebäuden getroffen werden. Extremniederschläge sind ein Naturereignis, bei dem ein technisch nicht beherrschbares Restrisiko für den Einzelnen verbleibt. Auch bei einem ausreichend dimensionierten Kanalnetz bringen die Starkregen kurzfristig einen Rückstau im Kanalnetz, im Extremfall sogar eine Überflutung der Straßen. Aus wirtschaftlichen,</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	aber auch aus technischen Gründen, ist es nicht vertretbar, ein Kanalnetz zu bauen, das jedes Starkregenereignis schadlos abführen kann.
10. Anwohnerin Rieslingstraße, (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 25.10.2007	
10.1 Gebäudehöhe	
Wie Ziffer 11.1.	
10.2 Bedarf	
Wie Anlage 2, Ziffer 7.6 (Bedarf).	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
10.3 Schallimmissionen (Autobahn)	
Die aus der Nähe zur A 8 resultierende Lärmbelastung wird künftige Bewohner abschrecken.	Siehe Ziffer 3.6 (Lärmbelastung) .
10.4 Weitere im FNP vorgesehene Baugebiete	
Wie Anlage 2, Ziffer 7.9	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
10.5 Kinder, ältere Mitbürger	
Das Baugebiet ist weder für Kinder noch für ältere Mitbürger geeignet.	Siehe Anlage 2, Ziffer 7.3 (Behindertengerechte Bauweise). Verkehrsberuhigte Bereiche, Kinderspielplatz, kein Durchgangsverkehr...
10.6 Bauzwang	
Wie Anlage 2, Ziffer 7.8.	Siehe Anlage 2 , Ziffer 7.8 (Bauzwang).
10.7 Eingriff in Natur und Landschaftsbild	
Wie Anlage 2, Ziffer 7.1	Siehe Ziffer 8.5 (Raubbau an der Natur) .
11. Anwohner Rieslingstraße (auch Ziffer 7 der Anlage 2), 26.10.2007	
11.1 Höhenentwicklung der Gebäude	
Die Bedenken aus der ersten Offenlage wurden von den Politikern nicht ernst genommen. Anstelle die Gesamthöhe der Gebäude zu reduzieren, wurde diese durch die geänderte Dachneigung (28°) noch um 64 cm erhöht. Das ist mehr als Ignoranz.	
11.2 Einbindung in die Landschaft	
Die wie eine Kaserne aussehenden Reihenhäuser haben nichts mit einer moderaten, in die Landschaft integrierten und dem ländlichen Charakter angepassten Bebauung zu tun.	Im Übergang zur freien Landschaft sind Einzelhäuser vorgesehen. Im übrigen sind Reihenhäuser unmittelbarer Nachbarschaft bereits vorhanden. Siehe hierzu auch Anlage 2 , Ziffer 11.2 (Eingriff in das Landschaftsbild).
11.3 Bedarf	
Aufgrund der vielen Baulücken in Stupferich wird der dringende Bedarf an Baugebieten bezweifelt.	Siehe Ziffer 4.2 (Bedarf) .
In Palmbach muss jetzt ein Internetauftritt den Baugebieten „Im Winterrot“ und „Ob den Gärten“ mehr Dynamik verleihen. Ist der Baubedarf in Karlsruhe doch nicht	Siehe Ziffer 6.1 (keine Bedarfsermittlung, keine Ziele, kein ganzheitliches Konzept) .

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
so groß wie erhofft?	
Wer ein Freizeitbad plant - über dessen Notwendigkeit sich auch streiten läßt – und die Parkplätze vergisst, hat wohl auch sonst den Überblick verloren.	Der Stellplatznachweis ist erbracht. Es wird ein Parkdeck errichtet, eine Tiefgarage, darüber hinaus werden weitere Stellplätze frei, die bislang noch nicht zur Verfügung standen.
12. Landratsamt Karlsruhe, 28.09.2007	
12.1 Zisternen	
Es ergeben sich keine neuen Bedenken oder Anregungen.	Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Schreiben vom 10.10.2005 Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde bereits in der Anlage zur Gemeinderatsvorlage Nr. 611 (22. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2006) behandelt.
13. Naturschutzbehörde, 10.10.2007	
13.1 Verweis auf frühere Stellungnahmen	
Verweis auf Stellungnahmen vom 25.08./13.10.2004, 07.12.2005 sowie auf die Stellungnahmen des Naturschutzbeauftragten vom 02.10.2004 und 05.12.2005 .	Mit Schreiben vom 13.10.2004 wird lediglich die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten vom 02.10.2004 übersandt. Übrige Stellungnahmen werden nachfolgend aufgeführt (<i>kursiv</i>).
13.2 Gravierender landschaftlicher Eingriff	
Die Naturschutzbehörde spricht sich unverändert gegen eine Überplanung des Gebietes aus. Es handelt sich um einen gravierenden landschaftlichen Eingriff. Die Naturschutzbehörde hat (nach Beratung im Naturschutzbeirat) im Zuge der Anhörung zum FNP-2010 hierzu ablehnend Stellung genommen hat. Die behördliche Bindungswirkung des FNP greift daher nicht. An der ablehnenden Stellungnahme wird festgehalten.	Das Schreiben der Naturschutzbehörde vom 25.08.2004 ist gleichen Inhalts. Es ist zutreffend, dass die Bindungswirkung des FNP hier nicht greift.
An diesem grundsätzlichen Votum ändert auch die von UA/Ö mit Schreiben vom 08.10.2007 mitgeteilte Einschätzung, wonach die Planung geeignet sei, „die Lebensgrundlagen der Zauneidechsen nicht nur zu erhalten, sondern sogar zu verbessern“, nichts.	
13.3 Prof. Dr. G. Philippi, Naturschutzbeauftragter, vom 02.10.2004:	
<i>Es handelt sich um eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche, mit kleinen Wiesenresten</i>	Diese Stellungnahme bezieht sich naturgemäß auf eine ältere Planfassung, bei der noch keine Heckenpflanzung entlang der rückwärtigen

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p><i>und einzelnen Obstbäumen. Aus ökologischer Sicht kann ich diese Fläche nicht allzu hoch einstufen. Doch würde die Bebauung einen neuen Ortsrand nach Westen hin schaffen, der etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufen würde. Es wäre sicher nicht leicht, diesen entsprechend einzugrünen. (Der bisherige Ortsrand, in Nordwest-Südost-Richtung verlaufend, ist ordentlich in die Landschaft eingebunden, wenn auch nicht optimal eingebunden!)</i></p>	<p>Grundstücksgrenzen im Bereich 1 vorgesehen waren. Auch die Baumpflanzungen auf den Ausgleichsflächen A 5 und A 6 (seinerzeit auch nicht im Plan enthalten) binden das Baugebiet in die Landschaft ein.</p>
<p>Zumal käme der neue Siedlungsrand teilweise in die Nähe von Gebüsch (§ 24 a-Biotop) und würde für diese Flächen sicher Belastungen bringen.</p>	<p>Die Bebauung hält einen ausreichenden Abstand zu den Biotopen (jetzt § 32) ein. Die Ausgleichsmaßnahme A 3 sieht die Pflanzung weiterer Hecken vor.</p>
<p>Nicht zu vergessen ist die Verlärmung durch die Autobahn – es handelt sich sicher nicht um eine besonders gute Wohnlage.</p>	<p>Siehe Ziffer 3.6 (Lärmbelastung).</p>
<p>Eine Bebauung der Fläche würde auch bedeuten, dass die Bevölkerung von Stupferich eine etwas weitere Wegstrecke hätte, um in die Erholungsgebiete südwestlich des Ortes zu gelangen.</p>	<p>Dies erscheint vertretbar. Es gibt auch sehr viele Bürger, die gerne durch Neubaugebiete spazieren.</p>
<p>Aus diesen Gründen bin ich gegen die Erweiterung des Baugebietes Illwig.</p>	
<p>13.4 Naturschutzbehörde vom 07.12.05</p>	
<p>Verweis auf bisherige Stellungnahmen und Übersendung des Schreibens des Naturschutzbeauftragten vom 05.12.2005.</p>	
<p>13.5 Prof. Dr. Georg Philippi, Naturschutzbeauftragter vom 05.12.2005</p>	
<p>„Über diesen BPL bin ich keineswegs erfreut. Langsam stößt Karlsruhe mit seinen Siedlungsflächen an seine Grenzen (oder ist schon daran gestoßen). In meiner 1. Stellungnahme habe ich mich gegen eine Bebauung der Fläche ausgesprochen. Ich bin</p>	<p>Die Frage der Belastungsgrenzen wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans diskutiert.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
weiterhin gegen eine Bebauung , auch wenn es aus der Sicht des Naturschutzes keine besonders schwerwiegenden Argumente dagegen gibt .	
<p>Zwar wird nach dem Plan der Gebüschriegel im nordwestlichen Teil der Fläche geschont. Dieses Gebüsch zusammen mit einem angedeuteten Hohlweg halte ich für besonders wertvoll. Von der Straße ist er nur 20 m entfernt, teilweise liegt die Straße noch näher am Gebüsch. Ein Kinderspielplatz (Wohl mehr ein „Plätzle“) ist geplant. Das bedeutet unweigerlich eine Belastung des Gebüschriegels. Da wird Abfall entsorgt, angefangen von einer Eistüte bis hin zu Gartenabfällen der Anwohner. Wer reinigt das Gebüsch? Gerade in diesem Bereich wäre eine Überarbeitung des Planes wünschenswert (d.h. eine Reduzierung der bebauten Fläche und eine Vergrößerung der Freiräume).</p>	<p>Siehe oben Ziffer 7.4 (Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung).</p> <p>Die Gefahr einer Belastung des Gebüschriegels durch Abfallentsorgung ist auch ohne Kinderspielplatz gegeben. Vielleicht verhindert aber auch die soziale Kontrolle durch die Besucher des Spielplatzes das Entsorgen von Gartenabfällen durch die Anwohner.</p> <p>Sollte sich tatsächlich die Gefahr einer Belastung des Gebüschriegels ergeben, besteht die Möglichkeit, diesen zum Spielplatz hin abzuschirmen.</p>
<p>Die Anlage von Wiesen ist zu begrüßen. Hoffen wir, dass dafür auch ein Fachmann hinzugezogen wird. – Bei der Anlage neuer Hecken gibt es aus Naturschutz-Sicht nur wenige Einwände: Man könnte den Wasser-Schneeball (Gewöhnlichen Schneeball, <i>Virburnum opulus</i>) hinzufügen (keinesfalls den Wolligen Schneeball, <i>V. lantana</i>). Dafür sollte man den Crataegus laevigata (im Gebiet selten) streichen. Und von <i>Cr. monogyna</i> sollte man nur auf heimische Sippen zurückgreifen. Pflanzung eines Speierlings wäre zu begrüßen, vielleicht auch eines zweiten Exemplares. Der Speierling war im Gebiet schon immer selten (der Baum kommt mehr im Keuper-Gebiet des Strombergs vor).“</p>	<p>In Ziffer 2.3.2 des öffentlich ausgelegten BPL-Entwurfes (Einfriedigungen) ist der Gewöhnliche Schneeball (auch Wasser-Schneeball genannt) anstelle des seinerzeit vorgesehenen Wolligen Schneeballs angeführt. Crataegus laevigata ist in Ziffer 10 der Hinweise gestrichen. Der Speierling ist als Baumpflanzung in A4 vorgesehen.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
14. Immissionsschutzbehörde, 12.10.2007	
14.1 Schallimmissionen	
<p>Die Schallimmissionen überschreiten in Teilen des Plangebietes sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 als auch der Verkehrslärmschutzverordnung. Die Festsetzungen enthalten daher entsprechende Anforderungen des passiven Lärmschutzes. Es sollte dargelegt werden, warum den passiven Schallschutzmaßnahmen der Vorzug vor aktiven Schallschutzmaßnahmen gegeben wurde.</p>	<p>Die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1 und der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV an den nächstliegenden Wohngebäuden ist begründet durch Schallimmissionen der K 9635. Aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der K 9635 erfüllen aufgrund der Topographie und der Offenhaltung im Bereich der Erschließungsstraße, der Fußgängerüberwege und des landwirtschaftlichen Wegs nicht die erforderlichen Abschirmungen, weshalb passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt wurden.</p>
15. Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände, 20.10.2007	
15.1 Vorläufige Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	
<p>Aufgrund fehlender Erhebungen zu Innenentwicklungsmöglichkeiten und damit Verstoß gegen § 1a Ziffer 2 BauGB und das Ziel 3.1.9 Landesentwicklungsplan wird um Einstellung des Verfahrens gebeten.</p>	<p>Siehe nachfolgende Ausführungen.</p>
15.2 Grundsätzlicher Bedarf/Aufgabe und Notwendigkeit	
<p>Der Bebauungsplan verstößt gegen das BauGB, insbesondere gegen § 1 a Ziffer 2 (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).</p>	<p>Siehe oben Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen wie die Umnutzung leer stehender Gebäude und Schuppen usw. sind aber nur möglich, wenn die Gemeinde die notwendigen Daten erhoben hat. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>Siehe oben Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>Verstoß mindestens gegen das Ziel 3.1.9 des LEP 2002: „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen....“.</p>	<p>Siehe oben Ziffer 4.2 (Bedarf).</p>
<p>Ziele der Raumordnung sind zwingend zu beachten, sie</p>	<p>Dies ist zutreffend. Die Ziele des Landesentwicklungsplans lassen jedoch je nach</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
unterliegen nicht der Abwägung der Gemeinde.	Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung. Siehe oben Ziffer 4.2 (Bedarf) .
<p>Ministerpräsident Oettinger hat in seiner Regierungserklärung die Rückführung des Flächenverbrauchs auf „Netto Null“ als Ziel vorgegeben (Umweltplan, Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in B.-W.“</p> <p>Zitat aus der Presseerklärung von Umweltministerin Gönner v. 03.05.07 (rückläufige Bevölkerungsentwicklung in B.-W. ab 2012, immer mehr ältere Menschen, Baugebiete auf der grünen Wiese werden sich nicht mehr füllen, Trend zum Leben in der Stadt, Innen- vor Außenentwicklung, ...).</p>	Siehe oben Ziffer 4.2 (Bedarf) .
Keine nachhaltige Entwicklung erkennbar, kein eindeutiger Wille, die Möglichkeiten zur Steuerung des Flächenverbrauchs auszuschöpfen.	Möglichkeiten der Innenentwicklung werden durchaus genutzt.
15.3 Bevölkerungsentwicklung	
<p>Es wird zwar die Tatsache der stagnierenden Bevölkerungszahlen eingeräumt, andererseits aber die pauschale und undifferenzierte Behauptung aufgestellt, der Bedarf der Bürger an Wohnraum sei ungebrochen. Diese Aussage wird dann unzulässiger Weise auf das Planungsgebiet mit seiner auf eine spezielle Bevölkerungsgruppe zielenden Struktur angewandt. Die Behauptung, „Aufgabe der Stadt ist es, den Bürgern ein entsprechendes Baulandangebot bereitzustellen; dies auch vor dem Hintergrund ständiger Abwanderung ins Umland“ kann nicht hingenommen werden. Grund und Boden als nicht vermehrbare Gut kann aus ökologischen wie ökonomischen Gründen nicht durch vorsorgliches Vorhalten für eine</p>	<p>Die zitierten Zahlen entstammen der „Integrierten Bevölkerungsvorausrechnung der Stadt Karlsruhe“ des Amtes für Stadtentwicklung aus dem Jahre 2003. Diese Vorausrechnung basiert auf den Bevölkerungsdaten des Jahres 2002 und den zum damaligen Zeitpunkt erkennbaren Entwicklungstrends. Diese Berechnung ist überholt.</p> <p>Zwischenzeitlich hat das Amt für Stadtentwicklung im Jahr 2006 die aktualisierte Vorausrechnung „Demographischer Wandel in Karlsruhe – Erste Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2005 – 2030“ vorgelegt. Diese Vorausrechnung basiert auf dem Bevölkerungsstand des Jahres 2005 und befaßt sich vertieft mit der Bevölkerungsentwicklung in den Karlsruher Stadtteilen.</p> <p>Gegenüber den Berechnungen des Jahres 2002 haben sich die grundlegenden</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>eventuelle Inanspruchnahme als Dispositionsmasse dienen. Im Übrigen hat die Stadt auch kürzlich wieder betont, dass sie nicht unter Abwanderungsproblemen leide.</p> <p>Die vom Statistischen Amt erstellte „Integrierte Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Karlsruhe“, geht in Stupferich von 2002 bis 2015 von einem Bevölkerungsrückgang von 221 bis 383 Personen (-7,6 % bis -13,2 %) aus, wobei der Anteil der Kleinkinder von 2,3 % auf 2,0 %, der Anteil der Kindergartenkinder von 2,7 % auf 2,1 % sinkt und der Anteil der Senioren von 16 % auf 19,7 % steigt.</p> <p>Selbst bei günstigem Szenario nimmt die Bevölkerung in Stupferich und insgesamt ab. Die Zahl der Kleinkinder und damit der Anlass für das Häuschen im Grünen nimmt erheblich ab, die Zahl der Senioren nimmt überproportional zu, kleine Haushalte nehmen zu, Mehrpersonenhaushalte ab.</p> <p>Der BPL blendet die reale Entwicklung bewusst aus und operiert mit Wunschenken.</p> <p>Die Anträge auf Baugenehmigungen bzw. die Nachfrage nach Bauplätzen in Stupferich ist nachweislich mehr als bescheiden. Sie können durch die im Ort vorhandenen freien Bauplätze gedeckt werden.</p>	<p>Rahmenbedingungen besonders für Städte und Regionen im Süden und Südwesten der Bundesrepublik geändert. Zwar ist bundesweit in der Summe der allgemeine Trend des Bevölkerungsrückgangs und der Überalterung der Bevölkerung weiterhin ungebrochen, doch laufen diese Entwicklungen räumlich sehr viel differenzierter ab.</p> <p>Insbesondere haben Städte in Baden-Württemberg und Bayern – darunter auch Karlsruhe – auf Grund ihrer guten wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren gegen den allgemeinen Trend stetig an Bevölkerung gewonnen. Die wohnberechtigte und Wohnraum nachfragende Bevölkerung hat in Karlsruhe in den Jahren 2002 bis 2006 von 294.773 auf 300.134 Personen zugenommen. Sie wird nach der aktuellen Vorausrechnung auch in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2014/2015 noch weiter ansteigen (auf ca. 306.700 Personen im „realistischen Szenario“).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die Bevölkerung des Stadtteils Stupferich im Gegensatz zu früheren Berechnungen (2002) nicht zurückgehen, sondern noch leicht zunehmen (2010: 2.960 Ew). Ohne weitere Bebauung und damit ohne Teilhabe am allgemeinen Zuzug nach Karlsruhe würde die Bevölkerung Stupferichs dagegen zurückgehen, bis zum Jahr 2010 wäre mit einem Rückgang auf 2.800 Personen zu rechnen.</p> <p>Gerade die in der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände genannten Hinweise auf eine „rückläufige Zahl der Kleinkinder einer steigenden Zahl der Senioren“, die auf den Ergebnissen der alten Prognose beruhen, machen deutlich, dass eine verantwortungsbewusste Siedlungsentwicklung ausdrücklich darauf achten muss, dass in Stupferich die vorhandene Infrastruktur (Kindergärten, Schule u.ä.) kontinuierlich, nachhaltig und effizient ausgelastet werden kann. Eine Teilhabe Stupferichs am Bevölkerungswachstum</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	der Stadt Karlsruhe ist deshalb angezeigt. Die Größe einer für die Sicherung der örtlichen Infrastruktur tragfähigen Siedlungseinheit erreicht Stupferich bislang nicht.
15.4 Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben	
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, vgl. Regionalplan. Die Begründung nimmt auf diese überörtliche rechtsverbindliche Vorgabe keinen Bezug.	Siehe oben Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben).
Stupferich stellt gemäß Regionalplan kein Siedlungsbereich dar und ist somit kein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung.	Siehe oben Ziffer 4.1 (Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben).
15.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Es wird unterstrichen, dass die sich im Nordwesten des Plangebietes beiderseits des Weges hinziehenden Hecke bleibt erhalten. Nicht berücksichtigt wird, dass dadurch der Begehungsdruck (Spazierweg, Hundeausführweg) so erheblich werden dürfte, dass das derzeitige Vorkommen des Pirols (schutzwürdige Vogelart) zum Erlöschen kommen wird.	Siehe Ziffer 7.4 (Eingriffs-/Ausgleichsbe- trachtung).
Es fehlen die Daten der Freilandhebung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 42/ § 62 BNatSchG. Diese sind notwendig, um die Betroffenheit von besonders geschützten Arten (auch des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie beurteilen zu können. Die Behauptung, bei Nichtdurchführung der Planung trete gegenüber dem Ausgangszustand keine Änderung ein, ist deshalb spekulativ.	Einzelkartierungen wurden seinerzeit durchgeführt, wenn sich begründete Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ergaben.
Es fehlt also die zugehörige artenschutzrechtliche Prüfung, falls am Bauvorhaben trotz der Gefahr der Beeinträchtigung von	

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
besonders geschützten Arten festgehalten werden soll. § 21 Abs. 4 NatSchG ist zu beachten.	
16. Stadtwerke Karlsruhe, 24.10.2007	
16.1 Trafostation	
Das ausgewiesene Trafogrundstück wird in der dargestellten Größe nicht benötigt . Die nicht benötigte Fläche kann somit den einzelnen Baugrundstücken zugeschlagen werden.	Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Stadtwerken als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 05.10.2005 übersandt wurde beinhaltet bereits das Trafogrundstück in gleicher Größe. Seinerzeit wurden keine grundsätzlichen Bedenken hierzu vorgetragen. Die Frage der Größe des Trafogrundstücks kann außerhalb des laufenden Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.